

## STAAT UND UNTERTANEN IN EINER LOKALEN GESELLSCHAFT

### Die Herrschaft Friedland 1583–1692

Der Aufstieg des Staates und sein wachsender Einfluss auf die Gesellschaft werden gewöhnlich unter die wichtigsten Entwicklungen im frühneuzeitlichen Europa gereiht;<sup>1</sup> unter anderem wird dem Staat eine wichtige Rolle in der so genannten Krise des 17. Jahrhunderts zugeschrieben.<sup>2</sup> Für die ‚refeudalisierten‘ Gesellschaften in Ostmittel- und Osteuropa gibt es nicht nur über den Prozess des Wachstums des Staates erhebliche Debatten, sondern viel grundlegender auch über die Definition des Staates an sich, sowohl im Hinblick auf seine Repräsentanten als auch auf seine Wirkungsbereiche.

In Bezug auf die Verwaltung des Staates war zum Beispiel jene in Westeuropa (einschließlich der westlichen Teile des Alten Reichs) nach 1500 durch die Entstehung und die Ausweitung einer professionellen Bürokratie charakterisiert. Ihren Angehörigen wird ein zunehmendes Bewusstsein einer eigenen professionellen Identität nachgesagt, und sie hätten sich daher deutlich von jenen sozialen Schichten unterschieden, aus denen sie sich ursprünglich rekrutierten.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Es gibt einen enormen Korpus an älterer Literatur zum Wachstum des Staates. Unter den neueren Publikationen siehe besonders *Tilly*, Charles: *Coercion, capital and European states, AD 990-1990*. Oxford 1990, insb. Kapitel 3-4; *Ertman*, Thomas: *Birth of the Leviathan. Building states and regimes in medieval and early modern Europe*. Cambridge 1997; *Rethinking Leviathan. The eighteenth-century state in Britain and Germany*. Hrsg. von John *Brewer* und Eckhart *Hellmuth*. Oxford 1999; sowie die Veröffentlichungen aus dem Projekt „The Origins of the Modern State in Europe“ der European Science Foundation: besonders *Economic systems and state finance*. Hrsg. von Richard *Bonney*. Oxford 1995; *The individual in political theory and practice*. Hrsg. von Janet *Coleman*. Oxford 1996; *Power elites and state building*. Hrsg. von Wolfgang *Reinhard*. Oxford 1996; *Legislation and justice*. Hrsg. von Antonio *Padoa-Schioppa*. Oxford 1997; *Resistance, representation and community*. Hrsg. von Peter *Blickle*. Oxford 1997; *War and competition between states*. Hrsg. von Philippe *Contamine*. Oxford 2000.

<sup>2</sup> *Steenngaard*, Niels: *The seventeenth-century crisis*. In: *The General Crisis of the seventeenth century*. Hrsg. von Geoffrey *Parker* und Leslie M. *Smith*. London 1978; *Ogilvie*, Sheilagh: *Germany and the seventeenth-century crisis*. *Historical Journal* 35 (1992) 417-441.

<sup>3</sup> Siehe zum Beispiel *Schmoller*, Gustav: *Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I*. *Preußische Jahrbücher* 26 (1870) 148-172, hier besonders 172; *Hellmuth*, Eckhart: *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1985, besonders 192-200; *Capra*, Carlo: *Der Beamte*. In: *Der Mensch der Aufklärung*. Hrsg. von Michel *Vovelle*. Frankfurt am Main 1996, 246-281; *Brewer*, John / *Hellmuth*, Eckhart: *Introduction*. In: *Rethinking Leviathan* 1999, 1-22, hier besonders 15f.

Zwar hat sich eine solche Bürokratie in den ‚refeudalisierten‘ Gesellschaften Ostmittel- und Osteuropas, einschließlich Böhmens, ebenfalls entwickelt, sie konstituierte sich jedoch fast nur aus der Aristokratie und, so wird argumentiert, vertrat wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ausschließlich ihre Interessen.<sup>4</sup> Auf lokaler Ebene verkörperten adelige Gutsherren den Staat, so dass er angeblich nur bis zu den Toren des Ritterguts reichte. Der Argumentation einiger Historiker zufolge funktionierte der Staat unter diesen Bedingungen nur als eine Art „zentralisierter Feudalismus“.<sup>5</sup> Andere behaupten hingegen, der Begriff des „barocken Absolutismus“ ermögliche die Analyse von ‚refeudalisierten‘ Territorien wie Böhmen im Kontext des gesamteuropäischen Prozesses des Wachstums des Staates. Der „barocke Absolutismus“ wäre ein System gewesen, mit dem die Ausweitung des Staates nicht von einer eigenen Schicht unabhängiger und professioneller Bürokraten, sondern von zentralen und lokalen, aus den Rängen des Adels rekrutierten Amtsträgern vorangetrieben wurde.<sup>6</sup>

Diese Ansicht wird von modernen Forschungen zum Wachstum des Staates in Westeuropa unterstützt. In letzter Zeit wurde zunehmend die Notwendigkeit betont, sich von einem weberianischen Idealtypus des modernen Zentralstaates zu distanzieren und statt dessen mit einem weiter gefassten Staatskonzept zu arbeiten, „defining it as a conglomerate of all institutions which spend public money and exert legitimate force [...] [a] more flexible attitude, which takes into account that traditional institutions and offices were modernizing themselves [...] that there was cooperation between the state apparatus and amateur officials, and that the expansion of state activity was sometimes driven by local bodies“.<sup>7</sup> Der Ansatz wurde in letzter Zeit intensiv als Weg propagiert, den „dilettantischen“ Staatsapparat im frühneuzeitlichen England im selben analytischen Rahmen zu betrachten wie die idealisierte „professionelle“ staatliche Verwaltung des europäischen Kontinents im Allgemeinen und des Alten Reichs im Besonderen.<sup>8</sup> Wie im Folgenden argumentiert wird, ermöglicht ein solcher Ansatz zudem, die staatlichen Administrationen der ‚refeudalisierten‘ Gesell-

<sup>4</sup> Vgl. *Bosl*, Karl: Böhmen als Paradenfeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik. Hrsg. von Karl *Bosl*. München-Wien 1969, 9-21; *Hassenpflug-Elzholz*, Eila: Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. München-Wien 1982, hier besonders 53-55 und 438; *Press*, Volker: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715. München 1991, hier besonders 347. Eine ausführliche Diskussion dieser Frage im Beitrag von Eduard Maur in diesem Band (S. 31-50).

<sup>5</sup> Siehe die ausführliche Diskussion dieser Frage in *Anderson*, Perry: Lineages of the absolutist state. London 1974, 195-360.

<sup>6</sup> Vgl. *Evans*, Robert J. W.: Das Werden der Habsburgermonarchie 1500-1700. Geschichte, Kultur, Institutionen. Wien-Köln-Graz 1986, hier 151-157.

<sup>7</sup> *Brewer / Hellmuth*: Introduction 1999, 20.

<sup>8</sup> *Innes*, Joanna: The domestic face of the military-fiscal state. Government and society in eighteenth-century Britain. In: An imperial state at war. Britain 1689-1815. Hrsg von Lawrence *Stone*. London 1994, 96-127.

schaften Ostmittel- und Osteuropas in diesen allgemeinen Rahmen zu integrieren.

Dasselbe gilt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit jenen Tätigkeitsbereichen zuwenden, die mit dem Wachstum des modernen Staates verbunden sind. In Westeuropa, einschließlich der westlichen Territorien des Alten Reichs, beruhte seine Expansion nach 1500 hauptsächlich auf der Intervention in immer neue Lebensbereiche der Bevölkerung. Diese neuen Formen staatlicher Aktivitäten werden von Historikern üblicherweise in fünf Bereiche gegliedert, obwohl natürlich zwischen ihnen zahlreiche Überschneidungen bestanden. Erstens gab es die „fiscal revolution“ (fiskale Revolution), den enormen Zuwachs der Besteuerung in dieser Periode.<sup>9</sup> Zweitens nennt man die „militärische Revolution“, das gleichzeitige Wachstum von Größe, Komplexität und lokalen Einwirkungen des Militärs.<sup>10</sup> Drittens wird die wachsende wirtschaftliche Regulierung angeführt, wie sie von Kameralisten und Merkantilisten vertreten wurde.<sup>11</sup> Viertens berücksichtigt man die „Konfessionalisierung“, die Durchsetzung konfessioneller Konformität,<sup>12</sup> und fünftens gab es die „Sozialdisziplinierung“, die oft sehr breit definiert wird, und auch Aspekte der Fiskalisierung, Militarisierung, wirtschaftlichen Regulierung und Konfessionalisierung einschließt. Sie wird hier aber unter ihrer restriktiven Definition verstanden: als die wachsende Überwachung und Regulierung des „privaten Lebens“, besonders von Bereichen wie Sexualität, Freizeit, Kleidertracht, Trinken, Aberglauben und Geselligkeit.<sup>13</sup> Fast alle diese Entwicklungen lassen sich in den ‚refeudalisierten‘ Ge-

<sup>9</sup> Eine gute Zusammenfassung der Forschung zum Wachstum der Besteuerung in *Economic systems* 1995.

<sup>10</sup> Für eine Übersicht über die neuere Forschung vgl. *Downing*, Brian M.: *The military revolution and political change. Origins of democracy and autocracy in early modern Europe*. Princeton 1992.

<sup>11</sup> Diskutiert zum Beispiel bei *Klippel*, Diethelm: *Reasonable aims of civil society. Concerns of the state in German political theory in the eighteenth and early nineteenth centuries*. In: *Rethinking Leviathan* 1999, 71-98, hier 82, 86f.

<sup>12</sup> *Schilling*, Heinz: „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“ – ein Literaturbericht. *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 42 (1991) 447-463, 779-794.

<sup>13</sup> Für Beispiele unterschiedlicher Definitionen von Sozialdisziplinierung in der deutschsprachigen Historiographie siehe: *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Hrsg. von Christoph *Sachße* und Florian *Tennstedt*. Frankfurt am Main 1986; *Schulze*, Winfried: *Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“*. *Zeitschrift für historische Forschung* 14 (1987) 265-302; *Schilling*, Heinz: *Die Kirchengenossenschaft im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz*. In: *Kirchengenossenschaft und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*. Hrsg. von Heinz *Schilling*. Berlin 1994, 11-40. — *Lottes*, Günther: *Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte*. *Westfälische Forschungen* 42 (1992) 63-74; *Policy in Europa der Frühen Neuzeit*. Hrsg. von Michael *Stolleis*. Frankfurt am Main 1996; *Weber*, Matthias: *Bereitwillig gelebt Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert*. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 115 (1998) 420-440.

sellschaften im frühneuzeitlichen Ostmittel- und Osteuropa ebenfalls beobachten.<sup>14</sup> Auch hier gibt es aber eine umfassende Debatte über ihre Analyse, die sich auf die Berücksichtigung der institutionellen und sozialen Spezifika dieser Gesellschaften bezieht, im Besonderen darauf, dass diese Entwicklungen nicht nur vom Landesfürsten, sondern oft auch vom Adel vorangetrieben wurden.

Dieser Beitrag versucht, die Einwirkungen des Wachstums des Staates auf die lokale Gesellschaft in Böhmen zwischen dem späten 16. und dem Ende des 17. Jahrhunderts zu untersuchen. Aus der Vielfalt möglicher Ansätze zur Analyse dieses Prozesses wird hier der Zugang einer Mikrostudie gewählt. Dieser wurde in jüngster Zeit vertreten, weil er weniger befasst ist „with theory about the state or the formal constitutional conditions under which governments operate than with their actual *modus operandi*“. Er ermöglicht uns, Aspekte zu analysieren, die mit makroanalytischen Ansätzen verborgen blieben.<sup>15</sup>

Fast die einzige Quelle, mit deren Hilfe man sich der Wahrnehmung des Staates durch die ländliche Bevölkerung in Böhmen annähern kann, sind Gerichtsprotokolle. Dieser Beitrag benutzt eine Serie von Amtsprotokollen für die Herrschaft Frýdlant (Friedland) zwischen 1583 und 1692, um die Einwirkungen des Wachstums des Staates auf das Alltagsleben der Bevölkerung – oder wenigstens die Prozesse der Fiskalisierung, Militarisierung, der wirtschaftlichen Regulierung, Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung des privaten Lebens, die ihm zugeschrieben werden – zu analysieren. Es wird untersucht, inwiefern diese Vorgänge als Ausdruck eines zunehmenden Staatseinflusses betrachtet werden können oder lediglich als der eines gestärkten Feudaladels. Es geht des Weiteren um die Frage, ob sich die untertänige Bevölkerung und lokale Institutionen passiv diesen Prozessen unterwerfen oder sie zu ihren eigenen Zwecken gestalten. Schließlich steht die Einschätzung einiger der tiefer greifenden sozialen und ökonomischen Einwirkungen des Wachstums des Staates und des lokalen Widerstands dagegen im Mittelpunkt. Wie oft bei Mikrostudi-

---

<sup>14</sup> Für Beispiele der Sozialdisziplinierung im böhmischen Kontext siehe die Edition *Řády selské a instrukce hospodářské 1350-1626* [Bauernordnungen und Wirtschaftsinstruktionen 1350-1626]. Hrsg. von Josef *Kalousek*. In: *Archiv český* 22-25 und 29 (1905-1913); *Černý, Václav*: *Hospodářské instrukce. Přehled zemědělských dějin v době patrimoniálního velkostatku v XV.-XIX. století* [Wirtschaftsinstruktionen. Übersicht einer Geschichte der Landwirtschaft zur Zeit der Patrimonialherrschaft im 15.-19. Jahrhundert]. Praha 1930; *Hanzal, Josef*: *Vesnická obec a samospráva v 16. a na počátku 17. století* [Die Dorfgemeinde und die Selbstverwaltung im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts]. *Právně-historické studie* 10 (1964) 135-147; *Winkelbauer, Thomas*: *Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert*. *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992) 317-339; *Pánek, Jaroslav*: *Policey und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Böhmen und Mähren*. In: *Policey* 1996, 317-331; *Weber, Matthias*: *Disziplinierung und Widerstand. Obrigkeit und Bauern in Schlesien 1500-1700*. In: *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. Hrsg. von Jan *Peters*. München 1995, 419-438.

<sup>15</sup> *Brewer / Hellmuth*: *Introduction* 1999, 12.

en können manche Befunde regional spezifisch sein. Eine Feststellung solcher regionalen Spezifika ist aber an sich ein wichtiger Beitrag zum Verständnis des Potentials des Staatswachstums und seiner Grenzen in frühneuzeitlichen Gesellschaften.

### *Das Wachstum des Staates auf lokaler Ebene*

Welchen Einfluss hatte der böhmische Staat auf die lokale Gesellschaft? Als Beispiel dafür werde ich hier die Herrschaft Frýdlant in der gebirgigen Grenzzone Nordböhmens untersuchen. Mit einigen Ortschaften, die auf einer Seehöhe von mehr als 500 Metern lagen, und mit dem Vorherrschen schlechter Böden, begünstigten die geographische Bedingungen eher Weidewirtschaft, Proto-Industrie und Forstwirtschaft als Ackerbau. Die Herrschaft Frýdlant war Teil eines größeren Herrschaftskomplexes, der im Untersuchungszeitraum zunächst im Besitz der Adelsfamilie von Redern war (von 1558 bis 1621), danach in jenem Albrechts von Wallenstein (als Teil des riesigen Herzogtums Frýdlant von 1622 bis 1634) und schließlich in Besitz des kaiserlichen Feldherrn Mathias von Gallas und seiner Nachfolger (ab 1634) kam.<sup>16</sup> Im „*Soupis poddaných podle víry*“ (Die Untertanenverzeichnisse nach dem Glauben) aus dem Jahr 1651 wiesen die 38 Dörfer der Herrschaft fast 1 500 Haushalte auf, bis 1654 verringerte sich aber die Zahl der untertänigen Anwesen durch religionsbedingte Emigration auf kaum mehr als 800. Um 1722 umfasste die Herrschaft trotz einiger wüster Höfe wieder mehr als 1 700 ländliche untertänige Güter.

Die Dörfer der Herrschaft hatten zwischen 10 und 100 Haushalte, und jedes Dorf wies ein eigenes Dorfgericht auf, dem der Dorfrichter vorstand. Außer ihm bestand das Dorfgericht aus etwa sechs bis acht Schöppen oder Geschworenen,<sup>17</sup> die durch eine breitere Gruppe von Ältesten unterstützt wurden. Das Dorfgericht trat zwar wenigstens jede Woche zusammen (meist Sonntag nachmittags), sein einziges schriftliches Dokument aber war ein Verzeichnis der Landtransaktionen, das Schöppenbuch.<sup>18</sup> Die nächsthöhere rechtliche Instanz,

<sup>16</sup> Klindert, Karl: Christoph II. von Redern. Der Letzte aus dem Hause Friedland. Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 3 (1909) 73-108; Ressel, Anton: Beiträge zur Geschichte der gräflichen Familien Gallas und Clam-Gallas. Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 21 (1927) 95-111 und 23 (1929) 84-94, 159-170.

<sup>17</sup> Zur Gesamtzahl der Schöppen siehe zum Beispiel Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín (Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen = SOA Děčín), Historická sbírka (weiter HS), Kart. č. 78, Úřední protokol (Amtsprotokoll) 1616-19, fol. 118r (4.8.1618).

<sup>18</sup> Vgl. die interessante Untersuchung der Dorfautonomie anhand der Schöppenbücher in *Stefanová, Dana*: Herrschaft und Untertanen. Ein Beitrag zur Existenz der rechtlichen Dorfautonomie in der Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen (1650-1700). In: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Hrsg. von Jan Peters. Berlin 1997, 199-210.

das gutsherrschaftliche Amtsgericht, hat in Form von Bürgerschaftsbüchern und Amtsprotokollen Dokumente ihrer Amtshandlungen angelegt, von denen achtzehn Bände aus 67 der 109 Jahre zwischen 1583 und 1692 erhalten geblieben sind. In diesen sind mehr als 3 200 Fälle verzeichnet.<sup>19</sup>

### a) Steuern

Die Steuern stiegen in den meisten europäischen Territorien während der Frühneuzeit, und Böhmen war keine Ausnahme.<sup>20</sup> Dies ist auch in Konflikten auf lokaler Ebene erkennbar. Tabelle 1 (S. 82) zeigt die Anzahl der Gerichtsfälle in der Herrschaft Frýdlant mit Bezug zu staatlichen Abgaben im Vergleich zur Anzahl jener im Zusammenhang mit gutsherrschaftlichen Feudalrenten.<sup>21</sup> Fälle, in denen es um staatliche Abgaben ging, machten einen wachsenden Anteil der Arbeit des gutsherrschaftlichen Amtes aus. Ihr Anteil erhöhte sich von weniger als zwei Prozent vor 1618 auf mehr als sechs Prozent während des Dreißigjährigen Kriegs und schließlich auf neun Prozent in der Nachkriegszeit. Eine entscheidende Zäsur fiel auf 1618/19, was nicht weiter erstaunt, wenn man bedenkt, dass Christoph von Redern weniger als drei Monate nach dem Prager Fenstersturz neue Steuern einhob, um Soldaten gegen die Habsburger ins Feld zu schicken.<sup>22</sup>

Als Vergleichswerte dienen die Fälle über gutsherrschaftliche Abgaben. Die Zahlen in der vierten Spalte von Tabelle 1 stellen einen Maximalwert dar, weil sie alle Abgabeformen – in Geld, Arbeit oder Naturalien – einbeziehen, wie sie im Rahmen des Systems der Gutsherrschaft an verschiedene Rechtsträger einschließlich Lehensritter, Geistliche und Lehensrichter sowie an die Gutsherren von Frýdlant bezahlt wurden. Wenig überraschend wuchs mit der Zeit ihr Anteil von sechs bis sieben Prozent vor 1618 auf fast zwölf Prozent während des Kriegs und sechzehn Prozent in der Nachkriegszeit. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Vermehrung der durch staatliche Belastungen hervorgerufenen Konflikte und Verhandlungen parallel zur Zahl jener Auseinandersetzungen, die durch die Feudalabgaben verursacht wurden – sogar während dieser Periode der ‚Refeudalisierung‘. Andere Studien haben gezeigt, dass der

<sup>19</sup> Die erhaltenen Bände umfassen folgende Zeiträume: 15.6.1583-17.7.1592; 21.3.1593-8.2.1610; 17.2.1604-7.10.1606; 30.7.1609-11.5.1611; 19.5.1611-21.4.1616; 29.6.1615-28.1.1616; 22.7.1616-12.11.1619; 1.2.1627-24.12.1627; 11.1.1629-16.3.1630; 14.1.1630-31.12.1631; 4.5.1645-3.8.1645; 16.10.1649-19.6.1655; 8.10.1650-20.12.1651; 16.11.1655-26.11.1656; 9.11.1656-1.12.1660; 2.2.1661-4.8.1664; 12.3.1685-2.4.1687; 29.1.1687-1.9.1692.

<sup>20</sup> Zur Besteuerung in Europa *Ogilvie: Germany 1992; Tilly: Coercion 1990, 67-95; zu Böhmen Hroch, Miroslav / Petráň, Josef: Das 17. Jahrhundert – Krise der Feudalgesellschaft?* Hamburg 1981, 136f., 144, 149-155; *Maur, Eduard: Český komorní velkostatek v 17. století [Die Gutswirtschaft der böhmischen Kammer im 17. Jahrhundert]*. Praha 1976; und besonders die Übersicht im Beitrag von Eduard *Maur* in diesem Band (S. 34-36).

<sup>21</sup> Die Kriterien, nach denen die Fälle kategorisiert wurden, sind in den Anmerkungen zur Tabelle beschrieben.

<sup>22</sup> *Klindert: Christoph II. 1909, 90.*

Abgabendruck des böhmischen Staates jenen der Gutsherren in den 100 Jahren nach 1618 übertraf. Wenigstens in den Kammerherrschaften überwogen um 1700 die staatlichen Belastungen gegenüber den gutsherrschaftlichen.<sup>23</sup> Diese Entwicklung spiegelt sich insofern in den sozialen Konflikten vor dem Amtsgericht in Frýdlant, als die Auswirkungen des Wachstums des Staates in Bezug auf seine steuerliche Dimension zwischen dem späten 16. und dem ausgehenden 17. Jahrhundert das Alltagsleben zunehmend beeinflussten.

## b) Die Militarisierung

Auch die zweite Manifestation des Wachstums des Staates im frühneuzeitlichen Europa, die Militarisierung, ist im böhmischen Kontext sichtbar. Analysen der staatlichen Finanzen Böhmens weisen die militärische „Kontribution“ als wichtigste Steuer im 17. Jahrhundert aus und auch die Verwendung des bei weitem größten Teils der Staatseinnahmen für militärische Zwecke.<sup>24</sup> Der Prozess der Militarisierung veranschaulicht aber darüber hinaus den besonderen Charakter des Wachstums des Staates in Böhmen. Zwar gab es ein staatlich finanziertes und dirigiertes stehendes Heer, adelige Gutsherren waren aber für die Werbung von Soldaten, die Einhebung von entsprechenden Steuern und die Anordnung militärischer Aktivitäten (nicht selten im eigenen Interesse, zum Beispiel um bäuerlichen Widerstand zu unterdrücken) oft die sichtbarsten Repräsentanten auf lokaler Ebene.<sup>25</sup> Vielleicht ist das berühmteste Beispiel dieses Phänomens die Herrschaft von Albrecht von Wallenstein über die Herrschaft Frýdlant zwischen 1622 und 1634.<sup>26</sup> Die Amtsprotokolle belegen aber, dass die Militarisierung schon davor Ausdruck der staatlichen beziehungsweise der lokalen gutsherrschaftlichen Macht war.

Das Amtsgericht verzeichnet bis 1605 keine mit diesem Phänomen verbundenen Verhandlungen. Dann folgt eine regelrechte Flut mit Bezug auf militärische Bereiche und dies blieb bis zum Ende der Untersuchungsperiode so. Die Feldzüge in Ungarn von 1605/06 riefen zum Beispiel eine ganze Reihe von Konflikten zwischen Dorfgemeinden und ihren devianten Angehörigen oder zwischen Dorfbewohnern und den von ihnen angeworbenen Männern, die an ihrer Stelle ins Feld ziehen sollten, hervor. Diese zogen sich bis ins zweite

---

<sup>23</sup> Hroch / Petrůň: Das 17. Jahrhundert 1981, 150f.; Maur: Český komorní velkostatek 1976; Pekař, Josef: České katastry 1654-1789 [Die böhmischen Kataster 1654-1789]. Praha 1915, 181-190.

<sup>24</sup> Hroch / Petrůň: Das 17. Jahrhundert 1981, 150; Maur: Český komorní velkostatek 1976, 70; Donth, Hans H.: Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit. Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 65). München 1993, 24f., sowie den Beitrag von Eduard Maur in diesem Band (S. 34-36).

<sup>25</sup> Siehe die Diskussion im Beitrag von Eduard Maur (S. 31, 35f., 40f.).

<sup>26</sup> Für eine ausführliche Diskussion der Militarisierung in der Herrschaft Frýdlant unter Wallenstein siehe Ernstberger, Anton: Wallenstein als Volkswirt im Herzogtum Friedland. Reichenberg 1929.

Jahrzehnt des Jahrhunderts.<sup>27</sup> Eine weitere Häufung von Konflikten entstand nach 1618 als lokale Auswirkung der Verwicklung von Christoph von Redern in den Böhmischem Aufstand.<sup>28</sup> Zwischen 1630 und 1660 haben offenbar sehr viele Männer aus der Herrschaft persönlich Erfahrungen mit dem Soldatenwesen gemacht.<sup>29</sup> Dies wird trotz der Lücke in den Protokollen zwischen 1631 und 1645 offensichtlich, obwohl also der Zeitraum der intensivsten militärischen Aktionen in der Herrschaft (nach 1639) nicht verfolgt werden kann.

Fremde Soldaten wurden zu einer ganz gewöhnlichen Erfahrung. Sie besetzten Schloss Frýdlant, wurden in jedem Dorf einquartiert und tranken in jedem Wirtshaus. So teilte man zum Beispiel den Dörfern der Herrschaft im Winter 1655 so viele Soldaten zu, dass ungefähr ein Soldat (oft mit Frau und Kindern) auf drei bewohnte untertänige Anwesen kam.<sup>30</sup> Durch die Einquartierung wuchs die Belastung für die Dorfbewohner weit über das hinaus, was sie infolge der Militarisierung ohnehin an Steuern, Kontributionen oder Quartiergeldern leisten mussten, weil die Soldaten üblicherweise Speisen, Geld, Waffen, Pferde und andere Güter direkt von den Dorfbewohnern forderten. Georg Neuman aus Krásný Les (Schönwald) beschrieb 1627, wie eine Soldatenfrau „hette wollen 2 eyern haben vndt wehren nicht vorhend[en] gewessen, so hette sie ihr ein stück brodt [gegeben] [...], klagt auch dz ihn die soltat[en] manche woch[en] 1 ½ Arg. gekostett“.<sup>31</sup> Hans Elßner aus Dolní Řasnice (Rückersdorf) schilderte 1655, wie er einem Korporal seine zwei Pistolen verkaufen wollte. Dieser hätte sie einfach mit dem Argument beschlagnahmt, dass Bauern keine Waffen haben dürfen.<sup>32</sup> Solche Vorkommnisse waren in der Herrschaft Frýdlant zwischen 1620 und 1690 alltäglich.<sup>33</sup> Sie veranschaulichen lebhaft die Konsequenzen der Militarisierung auf frühneuzeitliche Gesellschaften, und zwar nicht nur was die Höhe der Kriegssteuern oder des Wachstums von Armeen

<sup>27</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 57, Úřední protokol 1604-06, fol. 27r (5.3.1605), 37v (12.7.1605), 40v (21.10.1605); Úřední protokol 1593-1610, fol. 69v (19.7.1605), fol. 73v (21.11.1605), 74v (22.11.1605), 77r (7.1.1606), 77v (7.1.1606), fol. 99v (5.5.1608), fol. 101v (15.7.1608); Kart. č. 77, Úřední protokol 1609-11, fol. 62v (29.6.1610), 90bv (28.2.1611).

<sup>28</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 118r (4.8.1618), 133r-134v (15.12.1618), 166v (25.4.1619), 168r (10.5.1619).

<sup>29</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1630-31, fol. 1631/38 (24.7.1631).

<sup>30</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 1r (16.11.1655), 3v (4.12.1655), 6v (22.12.1655); Višňova hatte 1654 zum Beispiel 30 besetzte untertänige Güter und 1655 elf Soldaten einzuquartieren (das heißt 31 Prozent der Haushalte). Analog berechnet: Ludvíkov pod Smrkem 33, Libverda 35, Hejnice 33, Bílý Potok 17, Poustka mit Bulovka 20, Nová Ves mit Mlýnice 33, Pertoltice 24, Habartice 33, Háj 60, Grabiszyce 11, Srbská 32, Mníšek 34 und Dolní Oldřís 42 Prozent.

<sup>31</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1627, fol. 14r-14v (22.3.1627).

<sup>32</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 1v (16.11.1655).

<sup>33</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1627, fol. 4r (5.2.1627), 14r-14v (22.3.1627); Kart. č. 78, Úřední protokol 1630-31, fol. 1631/28 (11.7.1631); Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 20v (7.12.1649); Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 45r (20.6.1651); HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 7r-8v (4.5.1685).



angeht, sondern auch hinsichtlich des Potentials für informellen Zwang innerhalb der lokalen Wirtschaft.<sup>34</sup>

Die Anwesenheit der Soldaten hatte auch Einfluss auf die gutsherrschaftliche Verwaltung. Im Jahr 1645 erschienen zum Beispiel drei Dorfrichter vor dem Amt mit der ziemlich gewöhnlichen Beschwerde, dass trotz mehrmaliger Aufforderung „wan [sie] ein gebott halt[en] [...], niemandt zu gericht erscheinen wolle“. Man befahl sofort, die ungehorsamen Personen zu melden „vndt darauff von den soldat[en] herein geholt vnd nach befindung der sache gestrafft w[er]d[en]“. <sup>35</sup> Soldaten der Garnison in Frýdlant halfen 1651, drei ländliche Familien gefangen zu nehmen, die wegen der Rekatholisierung auswandern wollten.<sup>36</sup> Später im selben Jahr bot das Amt den gebliebenen katholischen Untertanen die Unterstützung von Soldaten an, um zurückkommende Religionsflüchtlinge zu fassen, die versuchten, noch Habe aus ihren hinterlassenen Eigentümern mitzunehmen.<sup>37</sup> Während des großen nordböhmischen Bauernaufstands von 1680 ließ die Gutsherrschaft immer wieder Soldaten einsetzen, um Ansammlungen aufständischer Untertanen auseinander zu treiben und um Rädelsführer gefangen zu nehmen. Der kaiserliche Feldherr Piccolomini hatte sich zum Beispiel entschlossen, „den Herrn Rittmeister Obern mit 100 kommandierten pferden in diesem reviere in der enge logiert zu hinterlassen, um die herum hinterlassen örter in absicht zu haben, wiewohl dahierherum weit und breit von keiner unruhe nicht zu vernehmen, viel weniger dass jemand mit einigen gewehr sich auflehnen täte“. <sup>38</sup> Die gutsherrschaftliche Verwaltung schien sich zunehmend auf militärische Gewalt zu verlassen, um ihre Anordnungen durchzusetzen.

Die Militarisierung der lokalen Gesellschaft zeigte sich auch in vielen Aspekten des Alltagslebens. Während in den Amtsprotokollen im 16. Jahrhundert eine Frau, die vor der Ehe schwanger wurde, die Schuld (oft gerechtfertigterweise) auf ihren Dienstherrn oder seinen Sohn schob,<sup>39</sup> wurde 1687 der schwangere Rossina Resslerin von ihrem Liebhaber (dem Bruder ihrer Dienstherrin) „verbothen sie solte nichts sagen von ihme, sondern solches auf die soldaten legen“. <sup>40</sup> Eva Walterin belauschte 1650 die Vorbereitungen für einen Viehdiebstahl nur deshalb, weil ein einquartierter Soldat betrunken zurückkam, als sie eines Abends allein im Haus war, und sie es als selbstverständlich betrachtete, dass man „sich vor ihme versteckt“. <sup>41</sup> Die Untertanen in Frýdlant erkannten,

<sup>34</sup> Diskutiert im Beitrag von Eduard Maur in diesem Band (S. 35f.).

<sup>35</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 17r (27.5.1645).

<sup>36</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 44v (20.6.1651).

<sup>37</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 47r-47v (20.12.1651).

<sup>38</sup> Ressel, Anton: Urkundliche und archivalische Beiträge zur Geschichte des Bauernaufstandes in Nordböhmen im Jahre 1680. Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 20 (1926) 1-62, hier besonders 18-20 (Zitat Seite 20).

<sup>39</sup> Siehe etwa SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1583-92, fol. 49v (5.4.1588).

<sup>40</sup> SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1687-92, fol. 29r (10.12.1687).

<sup>41</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 5v-6r (8.11.1650).

wie sehr ihre persönlichen Schicksale von der wechselnden Besetzung der Herrschaft durch schwedische und kaiserliche Truppen betroffen waren. Der Dorfrichter von Kunratice (Kunnersdorf) bemerkte im Oktober 1649, als er betrunken seinem Amtskollegen von Dolní Řasnice während einer Sitzung in der Bierschenke gegenüber saß, „wen es nu wird. wied[er] Kayserlich. werd[en], so muß ich entlaufen, vndt du wirst ein herr werd[en]“.<sup>42</sup> Die militärischen Triumphe und Niederlagen von Kaisern spiegeln sich somit in jeder böhmischen Bierschenke wider.

### c) Die wirtschaftliche Regulierung

Ein dritter Bestandteil des wachsenden Staatseinflusses im frühneuzeitlichen Europa ist die zunehmende Regulierung wirtschaftlicher Aktivitäten. In Böhmen besaßen zwar die Gutsherren die Mittel, diese durchzusetzen, aber, wie Miroslav Hroch und Josef Petráň betonen, die sie legitimierenden rechtlichen Privilegien gingen vom Staat aus.<sup>43</sup> Thomas Winkelbauer wies darauf hin, dass die in Böhmen seit dem späten 16. Jahrhundert in diesem Zusammenhang erlassenen landesweiten Ordnungen von den adeligen Gutsherren initiiert und vom Landesfürsten nur unterschrieben wurden. Viele der in diesen Ordnungen enthaltenen Bestimmungen hatten das private Leben der Untertanen zum Ziel – Sexualität, Freizeit, Kleidertracht, Trinken, Aberglauben, Geselligkeit – und werden deshalb unter dem Aspekt der Sozialdisziplinierung weiter unten diskutiert. Andere hatten aber explizit wirtschaftlichen Charakter. Sie beschäftigten sich mit dem „Vorkauf“ (spekulatives Aufkaufen), dem Verkauf von Waren außerhalb der Herrschaftsgrenzen unter Missachtung des Vorkaufsrechts des Gutsherrn, dem Verkauf von Wein in Konkurrenz zum gutsherrschaftlichen Braumonopol, der späten oder widerstrebenden Zahlung von Feudalabgaben, der Verletzung von Mühlmonopolen oder der verbotenen Nutzung gutsherrschaftlicher Wälder.<sup>44</sup> In anderen Teilen Europas wurden staatliche wirtschaftliche Regulierungsmaßnahmen häufig von privilegierten Interessensgruppen betrieben (wie zum Beispiel Zünfte, Dörfer, Städte). Der Prozess muss als analog betrachtet werden.<sup>45</sup>

Versuche, gewerbliche und Handelsaktivitäten zu registrieren, zu besteuern und zu kontrollieren, erscheinen in den Amtsprotokollen von Frýdlant und in anderen gutsherrschaftlichen Akten seit dem 16. Jahrhundert, weil die Guts-

<sup>42</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 1r (16.10.1649).

<sup>43</sup> Hroch / Petráň: Das 17. Jahrhundert 1981, 128, 133, 140, 145-147.

<sup>44</sup> Vgl. zwei Ordnungen aus der Zeit um 1600 in Winkelbauer: Sozialdisziplinierung 1992, 328-331, sowie seine ausführliche Diskussion der wirtschaftlichen Dimensionen solcher Regulierung *ebenda*, 335-339; siehe auch drei Instruktionen aus dem 18. Jahrhundert in Donth: Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf 1993, 239-270 (1706), 271-329 (1722), 330-358 (1729/1744).

<sup>45</sup> Siehe Brewer / Hellmuth: Introduction 1999, 11, 18; Klippel: Reasonable aims of civil society 1999, 82, 86f.; Ogilvie, Sheilagh: The state in Germany: a non-Prussian view. In: Re-thinking Leviathan 1999, 167-202, hier 182-199.

herrschaft sowohl Proto-Industrie als auch ländliches Handwerk zunehmend regulierte.<sup>46</sup> Ländliche Leinweber, Bäcker, Schmiede und Schneider wurden zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt, wenn sie ihre gewerblichen Tätigkeiten nicht beim „Jahrding“ anmeldeten.<sup>47</sup> Das „Jahrding“ war die jährliche Dorfversammlung unter der Aufsicht der gutsherrschaftlichen Beamten. Neben der Bekanntgabe der Herrschaftsordnungen diente es der Entrichtung von Zahlungen und Abgaben beziehungsweise der Schlichtung von Konflikten. Die Registrierung hatte vor allem den Zweck, die Leistung der Gewerbezinse zu organisieren.<sup>48</sup> Verbunden damit war aber auch die Möglichkeit, als Gutsherr wirtschaftliche Privilegien durchzusetzen – wie zum Beispiel festgesetzte Preise<sup>49</sup> oder Konkurrenzbeschränkungen<sup>50</sup> innerhalb eines bestimmten Handwerks oder Handels. Bittsteller waren in diesem Zusammenhang sowohl städtische Zünfte<sup>51</sup> wie auswärtige Handelsgesellschaften<sup>52</sup> und Individuen: jeder, von dem die Gutsherrschaft eine pekuniäre oder soziopolitische Gegenleistung erwarten konnte. Genau dieses Muster einer Regulierung wirtschaftlicher Aktivitäten zur Gewährung von Privilegien als Austausch für finanzielle oder politische Unterstützung lässt sich in diesem Zeitraum fast überall in Mittel- und Westeuropa beobachten. Die Tatsache, dass in Territorien wie Böhmen die Erteilungsbefugnis solcher wirtschaftlicher Privilegien vom Staat weitgehend den Gutsherren übertragen wurde und nicht an Städte, Dorfgemeinden oder Zünfte, darf nicht über die allgemeine Verbreitung dieses Musters im frühneuzeitlichen Europa hinwegtäuschen.<sup>53</sup>

Die symbiotische Regulierung der Wirtschaft durch Staat und lokale Gutsherrschaften war in Böhmen im Bereich des Konsums besonders auffällig. Ab dem 16. Jahrhundert schuf die böhmische Krone sowohl direkt (wie beim

<sup>46</sup> Siehe *Cerman*, Markus: Proto-Industrialisierung und Grundherrschaft. Ländliche Sozialstruktur, Feudalismus und proto-industrielles Heimgewerbe in Nordböhmen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (1380-1790). Unveröffentlichte phil. Diss., Universität Wien 1996, besonders Kapitel 2.

<sup>47</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1609-11, fol. 92v (10.3.1611).

<sup>48</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1604-06, fol. 17r (24.7.1604); Kart. č. 79, Úřední protokol 1656-60, fol. 26r (1.2.1657).

<sup>49</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1583-92, fol. 36r (8.3.1587).

<sup>50</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1616-19, fol. 153r (4.3.1619), 204r (21.9.1619).

<sup>51</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1656-60, fol. 26r (1.2.1657).

<sup>52</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1609-11, fol. 63r-63v (30.6.1610); Kart. č. 77, Úřední protokol 1611-16, fol. 100v (13.1.1615); und *Klíma*, Arnošt: English merchant capital in Bohemia in the eighteenth century. *Economic History Review* 12 (1959) 34-48, besonders 36-41, 45-47.

<sup>53</sup> Siehe *Brewer / Hellmuth*: Introduction 1999, 11, 18; *Klippel*: Reasonable aims of civil society 1999, 82, 86f.; *Ogilvie*: The state in Germany 1999, 182-199; *Ogilvie*, Sheilagh: State corporatism and proto-industry. The Württemberg Black Forest, 1580-1797. Cambridge 1997, 398-446.

staatlichen Salzmonopol) als auch indirekt über die Gutsherren (wie bei den herrschaftlichen Brauemonopolen) gesetzliche Monopole für den Verkauf von Konsumgütern an Untertanen.<sup>54</sup> In dieser Hinsicht war die gutswirtschaftliche Struktur in Böhmen mit der Rechtsausstattung einer „Wirtschaftsherrschaft“ vergleichbar, die Adelige in anderen Teilen Mitteleuropas mit grundherrschaftlichen Strukturen in verschiedenen Formen etablierten, indem sie teilweise die aus der landesfürstlichen „Policey“ erwachsenen Zwangsmittel benutzten, um ökonomische Entscheidungen ihrer Untertanen im eigenen Interesse einzuschränken. Dies gilt auch für andere gutswirtschaftlich beziehungsweise gutsherrschaftlich geprägte Territorien. Dieses System war durch eine gleichzeitige Symbiose und Konkurrenz zwischen landesfürstlicher und adeliger wirtschaftlicher Dominanz charakterisiert, wobei im 18. Jahrhundert das Konkurrenzverhältnis allmählich stärker in den Vordergrund trat.<sup>55</sup> Leider gestattet der Mangel an erhaltenen Amtsprotokollen für Frýdlant für diesen Zeitraum keine Bewertung, inwiefern die wirtschaftliche Koalition zwischen Staat und adeligen Grund- und Gutsherren im 18. Jahrhundert allmählich der Konkurrenz wich.<sup>56</sup>

Die Amtsprotokolle zeigen aber die Folgen solcher Monopole auf die Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen zwischen dem späten 16. und dem späten 17. Jahrhundert. Gutsherrschaftliche Versuche, das Braurecht der Stadt Frýdlant nach 1611 zu beschränken, führten eine „große versammlung“ städtischer Untertanen im Juni 1615 dazu, „aufs Schloß friedtlandt alhie kommen, sich zuuorn nicht alleine nicht ansagen, sondern auch beym ampte nicht angeben, stracks aber ins ober schloß, vnter des herrn S. Gn. zimmer mit murmeln vnd starkem reden gelauffen, [wo] der herr S. Gn. [...] noch an seiner ruhe gelegen“. Christoph von Redern beschuldigte seine städtischen Untertanen „einer rebellion“ und „erinnerten in gnaden sie herbey wan einem oder anderm solches von ihren eigenen kindern vnd gesinde in ihren heußern solche vbertreten geschehe vnd begegnete, wie sie es vormercken, vnd dabey thuen wurden“.<sup>57</sup> Ein Gesuch der Untertanen an den Kaiser gewährte dem Brauprivileg vorläufig eine Gnadenfrist. Dies hielt aber den Gutsherrn nicht davon ab,

<sup>54</sup> *Hroch / Petráň*: Das 17. Jahrhundert 1981, 128, 133-135, 140, 142, 145, 151-153; *Cerman*: Proto-Industrialisierung 1996, besonders Kapitel 2; *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 336-338; *Donth*: Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf 1993, 23, 29.

<sup>55</sup> *Hoffmann*, Alfred: Die Grundherrschaft als Unternehmen. In: *Ders.*: Studien und Essays, Bd. 1. Hrsg. von Alois Mosser. Wien 1979, 294-306 (Erstveröffentlichung 1958); *Knittler*, Herbert: Adelige Grundherrschaft im Übergang. Überlegungen zum Verhältnis von Adel und Wirtschaft in Niederösterreich um 1600. In: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. Hrsg. von Grete *Klingenstein* und Heinrich *Lutz*. Wien 1981, 84-111; *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 337f.

<sup>56</sup> Wie von *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 337f., argumentiert wird.

<sup>57</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1615-16, fol. 1r-1v (29.6.1615).

wenigstens einen der Rädelsführer der „Rebellion“ zu verfolgen, indem er ihn und seine Familie aus der Herrschaft verbannte.<sup>58</sup>

Innerhalb von wenigen Jahren haben die militärischen und finanziellen Verpflichtungen des Kaisers gegenüber Wallenstein dazu geführt, dem Herrn von Frýdlant ein vollständiges Brauemonopol zu gewähren. Die kaiserlich verordnete Grundlage dieses Monopols wurde 1649 im „Prohibitions Patent wegen Preußen“ nachdrücklich betont, mit dem Dorothea, verwitwete Gräfin von Gallas, die Bestimmungen des Monopols bestätigte und ausdehnte.<sup>59</sup> Wie Markus Cerman zeigt, wurde „der Bier- und Branntweinschank zur wichtigsten Einnahmequelle im Bereich der obrigkeitlichen Eigenwirtschaft“ in Frýdlant im Laufe des 17. Jahrhunderts.<sup>60</sup> Die Mittel für die Durchsetzung dieses wichtigen Absatzmonopols waren ausschließlich solche der Gutsherrschaft, aber, wie Miroslav Hroch und Josef Petráň betonen, die diese Monopole legitimierenden rechtlichen Privilegien gingen vom Staat aus.<sup>61</sup>

Der böhmische Staat selbst wurde zunehmend abhängig vom Einkommen aus Konsummonopolen, besonders dem Salzmonopol, das in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts mehr als ein Sechstel der gesamten Staatseinnahmen und in den neunziger Jahren fast ein Viertel ausmachte.<sup>62</sup> Der Großhandel in Salz war ein Staatsmonopol, der Detailhandel eines der Gutsherren. Die hohen Preise und die mit dem Monopol verknüpften obligatorischen Kaufquoten waren für die Bevölkerung sehr bedrückend.<sup>63</sup> Aus den Amtsprotokollen von Frýdlant geht hervor, dass vor allem die gutsherrschaftliche Verwaltung die vollständige Durchsetzung des staatlichen Salzmonopols auf lokaler Ebene ermöglichte.<sup>64</sup> Frauen und Arme schienen besonders hart betroffen, da sie die willkürlich hohen Salzpreise dazu zwangen, zur Versorgung ihrer Haushalte mit diesem wichtigen Lebensmittel im Schwarzhandel einzukaufen.<sup>65</sup> Die wirtschaftliche Regulierung sowohl durch den Staat als auch durch die Gutsherrschaft in Verbindung mit Ersterem prägte somit im 17. Jahrhundert zunehmend das Alltagsleben.

<sup>58</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 50r (23.8.1617); fol. 54v (16.10.1617); fol. 73r (1.1.1618); fol. 89r (30.4.1618); fol. 119v (11.9.1618).

<sup>59</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 7a-7b (4.11.1649).

<sup>60</sup> Cerman: Proto-Industrialisierung 1996, 133f.

<sup>61</sup> Hroch / Petráň: Das 17. Jahrhundert 1981, 128, 133, 140, 145-147.

<sup>62</sup> Ebenda 152f.

<sup>63</sup> Vgl. den Beitrag von Eduard Maur (36f.).

<sup>64</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 17r (24.1.1651); Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 39v (23.5.1651), 40v (23.5.1651), 42v-43r (28.5.1651); HS, 2. část, Úřední protokol 1687-92, fol. 49v (1.7.1692).

<sup>65</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1611-16, fol. 53v (3.10.1617), 64v (1.12.1617), 90r (22.7.1614). Weiter Hroch / Petráň: Das 17. Jahrhundert 1981, 152f.

## d) Die Konfessionalisierung

Eine der bekanntesten Begleiterscheinungen des aufsteigenden Staates war die Konfessionalisierung, die wachsende staatliche Kontrolle der Religion.<sup>66</sup> Bis 1621 war Böhmen im Vergleich zu anderen Gebieten des Reichs konfessionell pluralistisch. Nach der Schlacht am Weißen Berg aber strebten die Habsburger nach völliger Rekatholisierung, obwohl ihre Aktivitäten erst nach 1651 drastische Auswirkungen hatten und die Durchführung mit großen demographischen und sozioökonomischen Kosten verbunden war.<sup>67</sup> Diese Bemühungen nach Konfessionalisierung zeigen sich auch in den Amtsprotokollen von Frýdlant (Tabelle 1, S. 82). Fälle mit religiösem oder kirchlichem Inhalt erhöhten sich von bloß fünf Prozent vor 1618 und während des Krieges auf zehn in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1649-1660) und schließlich 19 Prozent in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts.

Der größte Teil des Zuwachses geht auf zwei neue Angelegenheiten zurück. Erstens gab es die Bemühungen um die Rekatholisierung einer evangelischen Bevölkerung, die elf Prozent aller mit religiösen Fragen verbundenen Fälle in der Kriegszeit, 44 Prozent unmittelbar nach 1648 und immer noch achtzehn Prozent in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts betrafen. Zweitens gab es einen Rechtsstreit darüber, ob die Pfarre Višňová (Weigsdorf) zur katholisch gewordenen Herrschaft Frýdlant oder zu einem evangelisch gebliebenen und jetzt in der sächsischen Oberlausitz befindlichen Lehensgut gehörte. Dieser Konflikt verursachte 13 Prozent aller Amtsgerichtsverhandlungen mit religiöser oder kirchlicher Thematik unmittelbar nach dem Krieg und sogar 24 Prozent in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts und kann als Teil der andauernden Rekatholisierungsanstrengungen betrachtet werden.

Als 1649 ein königlicher „Cämmerling“ in Frýdlant erschien, um die Herrschaft anstelle der minderjährigen Erben von Matthias von Gallas an die Regenten zu übertragen, plädierten die städtischen Untertanen vor der Ableistung ihrer Erbhuldigung nochmals für ihre Brauprivilegien. Die ländlichen Untertanen aber haben „[ge]bethen Ihr Ex. die Frau Grävin underthänigk [...] ihnen in gnaden dz freüe Exercitia Euangelischer Religion zuerlauben [...], wolten thuun, wz treüen unterthannen aignet undt gebühret“. Sie standen offenbar unter dem Eindruck, die religiöse Aufsicht obläge immer noch ihrem Gutsherrn. Die gutsherrschaftlichen Verwalter wussten aber sehr wohl, dass sich diese jetzt unter staatlicher Kontrolle befand. Der „Regent“ antwortete, „dises stünde bey

<sup>66</sup> Vgl. zum Beispiel *Schilling*, Heinz: The Reformation and the rise of the early modern state. In: Luther and the modern state in Germany. Hrsg. von James D. Tracy. Kirksville 1986, 21-30; *Schilling*: „Konfessionsbildung“ 1991.

<sup>67</sup> *Eberhard*, Winfried: Konfessionsbildung und Stände in Böhmen, 1478-1530. München-Wien 1981; *Pánek*, Jaroslav. The religious question and the political system of Bohemia before and after the Battle of the White Mountain. In: Crown, church and estates. Central European politics in the sixteenth and seventeenth centuries. Hrsg. von Robert J. W. Evans und Trevor V. Thomas. Houndmills-London 1991, 129-148.

Ihrer Ex.: der Frau Gräfin nit, undt dz es eine sache wehre, so bey Ihrer Kayl.: Maytt: gesuchet werden, undt sie nur diserthalben erwarten müssen, wie es mit andern in disen Königreich böheimb befindenden inwohnern hoc in passa wür- de gehalten werden“.<sup>68</sup>

Der neue Eingriff des Kaisers in religiöse Angelegenheiten auf lokaler Ebene zeigt sich auch sehr klar in der alltäglichen Durchsetzung. So forderte der Stadtpfarrer den Hauptmann im November 1649 auf, die Dorfverwaltung und Gemeinde von Horní Řasnice (Bärnsdorf an der Tafelfichte) zu bestrafen, weil sie einen lutherischen „Praedicanten“ im Dorf predigen ließen, was „dem Röm: Keyser högst Praejudicierlich [wäre] vndt mochte heut od[er] morgen Ihrer Exell: der Gnedigen Frau Graffin imputiret“.<sup>69</sup> Unter dieser Art von staatlichem Druck setzte die gutsherrschaftliche Verwaltung (mit Unterstützung der Militärgarnison) die Rekatholisierung durch, wobei eine so massive Emigrationswelle verursacht wurde, dass bis 1654 mehr als die Hälfte aller untertänigen Wirtschaften in der Herrschaft wüst geworden waren.

#### e) Die Sozialdisziplinierung

Eine letzte Dimension des wachsenden Staatseinflusses im frühneuzeitlichen Europa war die so genannte Sozialdisziplinierung des privaten Lebens, im Sinne einer wachsenden Überwachung und Kontrolle besonders der Sexualität, der Freizeit, des Trinkens, des Aberglaubens und der Geselligkeit.<sup>70</sup> Zwar konzentrierte sich die Analyse der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens bis jetzt weitgehend auf calvinistische und lutherische Territorien, es wird aber zunehmend von Historikern wahrgenommen, dass auch katholische (besonders gegenreformatorische) Obrigkeiten ähnliche Versuche unternahmen.<sup>71</sup>

Wie Jaroslav Pánek vor kurzem in einem Forschungsüberblick darstellte, sind Sozialdisziplinierung und „Policey“ von der tschechischen Historiographie noch nicht thematisiert worden.<sup>72</sup> Trotzdem hat auch Böhmen in der Frühen Neuzeit zunehmend Versuche gesehen, viele der Lebensbereiche zu überwachen und zu regulieren, die unter dem Aspekt der Sozialdisziplinierung zu sehen sind, besonders durch die wachsende Zahl gutsherrschaftlicher WirtschaftsInstruktionen (tschechisch: hospodářské instrukce) und Herrschaftsord-

<sup>68</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 30r (15.12.1649).

<sup>69</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 6a-6b (4.11.1649).

<sup>70</sup> Siehe die Bände Soziale Sicherheit 1986; Policey 1996; des weiteren *Schulze*: Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung“ 1987; *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, besonders 323 zur Sozialdisziplinierung als „die Reglementierung immer weiterer Bereiche des privaten Lebens“.

<sup>71</sup> Siehe *Schilling*: Die Kirchengzucht 1994, 26f., 29, 35-40; *Heiß*, Gernot: Konfessionsbildung, Kirchengzucht und frühmoderner Staat. In: Volksfrömmigkeit. Hrsg. von Hubert C. Ehalt. Wien-Köln 1989, 191-220.

<sup>72</sup> *Pánek*: Policey 1996, 319, 323, 328.

nungen (tschechisch: selské řady, wörtlich Bauernordnungen).<sup>73</sup> Viele der in diesen Ordnungen genannten Bereiche des privaten Lebens finden sich auch in Bestimmungen in anderen frühneuzeitlichen europäischen Gesellschaften: Spiel, schlechtes Haushalten, Fluchen, Trinken, unzüchtiges Verhalten (besonders von Frauen), Entheiligung des Sonntags, Tanzen, Handel mit Juden, Abwesenheit von der Kirche, Ungehorsam junger Leute, Tauf- und Heiratsfestlichkeiten und Kirchenexamen für Kinder.<sup>74</sup> Einige Bestimmungen dieser Instruktionen und Ordnungen aber waren spezifisch für den böhmischen Kontext, indem sie eine Förderung der ökonomischen Interessen der adeligen Gutsherren innerhalb des spezifischen Systems der Gutsherrschaft zu erreichen versuchten, wie bereits oben im Abschnitt über die wirtschaftliche Regulierung dargestellt.

Ein besonderes Charakteristikum der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens in Böhmen war die Festsetzung der entsprechenden Ordnungen durch die adeligen Gutsherren entweder auf lokaler Ebene innerhalb der einzelnen Herrschaften oder durch die Stände. Diese wurden vom Territorialherrn höchstens bestätigt oder gutgeheißen.<sup>75</sup> Die Situation galt aber keineswegs nur für Böhmen oder für „refeudalisierte“ Gesellschaften. Stattdessen war die böhmische Situation, wie Matthias Weber betonte, nur eine Variante eines „hierarchisch gestaffelte[n] System[s] von Polizeyordnungen, das sich in mehreren Schichten über die ständischen Ebenen des Alten Reichs erstreckte“. In diesem System war es von allen Beteiligten, einschließlich der Mehrheit der Bevölkerung, weitgehend akzeptiert, dass die Normensetzung durch gesetzliche Ordnungen eine legitime Komponente der Herrschaft war, die auf verschiedenen Ebenen durch Kaiser, Territorialherren, adelige Grund- und Gutsherren, einzelne Städte und sogar einzelne Dörfer ausgeübt wurde.<sup>76</sup>

Wie andere böhmische Herrschaften bekam auch Frýdlant während des 17. Jahrhunderts herrschaftliche „Instruktionen“. <sup>77</sup> Zudem gab es die so genannten „Jahrdingsartikeln“, Ordnungen, die sowohl wirtschaftliche Aktivitä-

<sup>73</sup> *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 328-331; *Pánek*, Jaroslav: Aristokratie – Klientel – Untertanen im 16. Jahrhundert. Institutionelle und soziale Beziehungen auf dem südböhmischen Dominium der letzten Herren von Rosenberg. In: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich 1997, 177-184, hier 180; *Kostlán*, Antonín: Die Wandlungen sozialer Ordnungssysteme. Untertanen und Gutsherrschaft in Böhmen und Mähren vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich 1997, 113-119, hier 118; *Weber*: Bereitwillig gelebt Sozialdisziplinierung 1998, 437; und den Beitrag von Eduard *Maur* (38).

<sup>74</sup> *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 328-331.

<sup>75</sup> Vgl. *ebenda*, 324f.; *Weber*: Bereitwillig gelebt Sozialdisziplinierung 1998, 437; und den Beitrag von Eduard *Maur* (38).

<sup>76</sup> Siehe *Weber*: Bereitwillig gelebt Sozialdisziplinierung 1998, hier besonders 425-432, 435-437.

<sup>77</sup> Siehe zum Beispiel Instrukce Fridlandská sestavená r. 1628 [Die friedländischen Instruktionen des Jahres 1628]. In: Archiv český 23 (1906) 23-98; und die Diskussion in *Černý*: Hospodářské instrukce 1930, 40-100.



ten als auch die Sozialdisziplinierung betrafen und die von gutsherrschaftlichen Beamten beim Jahrding verlesen wurden. Wie Tabelle 4 (S. 85) zeigt, enthalten die Amtsprotokolle von Frýdlant sogar vereinzelt Fälle, in denen Verstöße gegen die Komponenten der Sozialdisziplinierung in diesen Ordnungen eine Rolle spielten. Solche Fälle machten acht Prozent der Verhandlungen vor dem Krieg aus, während des Krieges nur vier Prozent und unmittelbar nach 1648 nur fünf Prozent. In den sieben Jahren zwischen 1685 und 1692 stiegen sie wieder auf elf bis zwölf Prozent. Es gab also keine lineare Stärkung der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens während des Untersuchungszeitraums. Dieser Interpretation der Fälle nach war die Sozialdisziplinierung im späten 16. Jahrhundert präsenter als im Zeitraum bis zu den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts. Außerdem konzentrierte sich die Sozialdisziplinierung des privaten Lebens mehr als alles andere auf das sexuelle Verhalten, besonders auf den Bereich „Unzucht“ (außereheliche Sexualität und außereheliche Schwangerschaft). Andere Komponenten der Sozialdisziplinierung, zum Beispiel die Regulierung der Freizeit und der Alltagskultur, blieben in der statistischen Auswertung ohne Signifikanz.

Der durchaus kleine und bis in die späten achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts abnehmende Anteil der Geschäfte des Amtsgerichts, der sich mit der Regulierung von Sexualität, Freizeit, Trinken, Aberglauben und der Geselligkeit befasst, wirft signifikante Zweifel auf, ob der in anderen frühneuzeitlichen europäischen Gesellschaften beobachtete Grad der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens in Böhmen auf lokaler Ebene tatsächlich erreicht wurde. Die Amtsprotokolle legen eine weitgehende und bis in das späte 17. Jahrhundert wachsende Indifferenz seitens der Gutsherrschaft gegenüber der Sozialdisziplinierung im Sinne einer Überwachung des privaten Lebens nahe.<sup>78</sup> In dieser Gegend Böhmens zumindest hat für jenen Zeitraum, während dem die Besteuerung, die Militarisierung, die wirtschaftlichen Eingriffe und die Konfessionalisierung stark zunahmen, die Sozialdisziplinierung an Bedeutung verloren oder ist wenigstens viel weniger sichtbar geworden. Selbst als diese Fälle vor dem Dreißigjährigen Krieg und in den Jahren 1685 bis 1692 höhere Anteile erreichten, war die Sozialdisziplinierung im Vergleich zu anderen Territorien des Reichs kaum signifikant.<sup>79</sup>

---

<sup>78</sup> Dieses Resultat stimmt mit dem Befund in *Pánek: Polickey 1996*, 326f., überein, wonach in den von den habsburgischen Herrschern Böhmens in der Frühneuzeit erlassenen Patenten „Sittlichkeit“ eine unbedeutende Rolle spielte.

<sup>79</sup> Vgl. die Diskussion solcher Regulierungen in anderen Territorien des Alten Reichs zum Beispiel in *Ogilvie: State corporatism 1997*, Kapitel 3; die Beiträge im Band *Soziale Sicherheit 1986*; *Schulze: Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung“ 1987*; *Schilling: Die Kirchengzucht 1994*; *Lottes: Disziplin und Emanzipation 1992*; und die Aufsätze im Band *Polickey 1996*.

*Lokale Grenzen des Staatseinflusses*

Dies führt zur Frage nach den Grenzen des Staatseinflusses und dem Widerstand, der ihm auf lokaler Ebene entgegengesetzt wurde. Die Herrschaft Frýdlant weist in diesem Zeitraum konkrete Indizien für verschiedene Initiativen auf, welche die Beziehung zwischen Staat und Untertanen veränderten. Wenn man die wachsende Macht der großen Gutsherren, das heißt der Hauptagenten des böhmischen Staates auf lokaler Ebene, in Betracht zieht, denkt man wohl zuerst an einen außerordentlichen Erfolg dieser Initiativen.<sup>80</sup> Doch dieselben lokalen Quellen, die die wachsende Besteuerung, Militarisierung, wirtschaftliche Regulierung, und Konfessionalisierung belegen, zeugen auch von einem wachsenden Widerstand dagegen. Obwohl 1680 ein offener Aufstand unterdrückt wurde, hörte der passive, alltägliche Widerstand auf Straße und Acker (der in mancher Hinsicht wohl effektiver war) nie auf. Untertanen haben auch staatliche und gutsherrschaftliche Initiativen für ihre eigenen Zwecke genutzt, und die lokale Einwirkung staatlicher Initiativen wurden auf diese Weise geschwächt und umgewandelt.

## a) Die Besteuerung

Die Besteuerung hatte sich in Frýdlant während des 17. Jahrhunderts zunehmend bemerkbar gemacht (Tabelle 1). Der größte Teil der mit Steuerangelegenheiten befassten Arbeit des Amtes entsprang aber, wie Tabelle 3 (S. 84) zeigt, aus Versuchen der Untertanen, entweder Widerstand gegen die Steuerzahlung zu leisten oder sie zu umgehen. Ungefähr 27 Prozent der Steuerfälle bestanden aus Befehlen der Verwaltung an die Dorfrichter verbunden mit Mahnungen, entweder die nächste Steuer oder die Ausstände der vorigen einzutreiben. Unter den übrigen 73 Prozent befanden sich Anklagen wegen Steuerverweigerung (17,5 Prozent), Beschwerden gegen zu hohe oder ausbeuterische Einhebung (8 Prozent), Streitigkeiten über die Praxis der Einhebung (8 Prozent), Gesuche um Steuerprivilegien (13 Prozent) und Konflikte um die Steuerverteilung (27 Prozent). Eine nähere Lektüre der Eingaben und der Verteilungskonflikte zeigt, dass sie oft einzelne Schritte in länger dauernden Grabenkämpfen des passiven Widerstands gegen Steuern überhaupt darstellten. Sogar in den 27 Prozent der Fälle, die die reine Verwaltung betrafen, kam zunehmend ein erwarteter oder tatsächlicher Widerstand in Form von Mahnungen an Dorfrichter, Steuerausstände oder eine neue Abschätzung einzubringen, oder von Drohungen bezüglich Gefängnisstrafen zum Vorschein. Hans Legeles verzögerte Zahlung seiner Kontributionen 1656 hat seinem Dorf Nová Ves (Neundorf) sogar eine „militärische Exekution“ eingehandelt, was zu jahrelangen Anfeindungen innerhalb des Dorfes Anlass gab.<sup>81</sup>

<sup>80</sup> *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 329-331.

<sup>81</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 40v-41r (16.8.1656).

Es kann sein, dass die Amtsprotokolle von Frýdlant gerade deshalb eine deutliche Verschiebung von offenem Steuerwiderstand hin zu heimlicheren und kreativeren Formen der Steuerumgehung aufzeigen. Der Prozentsatz der Fälle glatter Nichtzahlung oder eines Zahlungswiderstandes fiel von 46 Prozent vor dem Krieg auf 17 Prozent zwischen 1618 und 1648 und weiter auf acht Prozent danach. Klagen gegen die Eintreibungspraxis der dörflichen Amtsinhaber – auch eine Form des offenen Widerstands – repräsentierten zwölf bis dreizehn Prozent der Fälle vor 1618 und im Krieg, aber nur drei Prozent nach 1648. Offene Auflehnung gegen Steuern wurde durch ein massives Anschwellen von Strategien der Steuerumgehung ersetzt. Gesuche um Steuerprivilegien – oft als Teil von längeren Kämpfen für Verweigerung oder für einen Aufschub der Steuer – erhöhten sich von Null vor 1618 auf mehr als acht Prozent aller Steuerfälle während des Krieges und auf mehr als neunzehn Prozent nach 1648. Direkte Opposition nahm also nach 1618 ab, die Untertanen versuchten sich jedoch in vielen Formen des passiven Widerstands, so dass die Gesamtzahl der Steuerkonflikte anstieg. Selbst das anscheinend rein verwaltungsmäßige Steuergeschäft wurde weniger zur Routine, zumal die Aufmerksamkeit der Autoritäten in Bezug auf die Einforderung neuer Steuern, das Eintreiben der Steuerausstände und in Bezug auf Strafdrohungen gegen Nichtzahler zunahm. Es entsteht ein Bild eines gleichzeitigen Anstiegs der Besteuerung und des Widerstandes dagegen.

Dieser war aber nicht ohne Kosten für die Gesellschaft insgesamt. Mit dem Rückgang des direkten Widerstands häuften sich Versuche der Untertanen, rechtliche Entscheidungen zugunsten einer Entlastung von den wachsenden Steuern zu erlangen, was unvermeidlich zu einer stärkeren Belastung von Anderen führte. Dieser Prozess der Suche nach Privilegien (rent-seeking) verbrauchte in dieser armen Gesellschaft nicht nur knappe Ressourcen,<sup>82</sup> sondern rief auch bittere soziale Spaltungen hervor. Konflikte erhoben sich zwischen Dörfern, wie zum Beispiel 1645, als sich die Einwohner von Dolní Řasnice beschwerten, „dass sie die anlagen den heinersdorffern [Einwohner von Jindřichovice pod Smrkem] gleich verrichten müßen, da doch ihr dorff nit so wohl bestellt ist alß dass ander“.<sup>83</sup> Es wuchsen auch die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen sozialen Schichten. Ebenfalls 1645 erhoben die Bauern von Dolní Řasnice Klage, weil die Häusler und die Gärtner ihren Anteil an den Steuern nicht bezahlen wollten.<sup>84</sup> 1651 führten die Kleinbauern in Kunratice an, dass „die jenige so [...] wenig vnd geringe güetter, wie sie haben, eben souil beytrag[en] sollen, alß die die guette güetter besiz[en]“.<sup>85</sup> Weiterer Streit erhob sich 1656 in Ludvíkov pod Smrkem (Lusdorf an der Tafelfichte), als die Häus-

<sup>82</sup> Zur Bedeutung einer solchen Aufzehrung der Ressourcen durch uneffektive Erhebung der Steuern siehe besonders Brewer, John: *The sinews of power*. London 1989; Brewer / Hellmuth: *Introduction* 1999, 4, 9.

<sup>83</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 21r (29.5.1645).

<sup>84</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 20r (29.5.1645).

<sup>85</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 41v-42r (28.5.1651).

ler den Dorfrichter und die Bauern beschuldigten, ihnen zu viel Quartiergeld aufzubürden,<sup>86</sup> 1686 in Dolní Rašnice, als sich Bauern und Häusler abermals wegen der Steuern Auseinandersetzungen lieferten,<sup>87</sup> oder 1687 in Raspenava (Raspenau), wo es um die Verteilung der Kontributionen und anderer Steuern zwischen Bauern und Gärtnern ging.<sup>88</sup> Streitigkeiten über die Steuereinsammlung trieben auch einen Keil zwischen Gemeinden und ihren Amtsinhabern, wie zum Beispiel 1649 in Horní Rašnice, als Michel Rössel gegen Dorfrichter und Gerichtsgeschworene klagte, sie würden ihm und anderen in der Gemeinde durch erhöhte Anlagen- und Wochengeldforderungen „gros vnrecht“ zufügen.<sup>89</sup> Ähnlich war es 1685 in Krásný Les, als einer der Dorfältesten in der Dorfschenke geschlagen wurde, weil er der Gemeinde angeblich keine richtigen Steuerabrechnungen vorlegte, Steuereinnahmen für sich behielt und Kontributionen umging.<sup>90</sup>

Gesuche um Steuerprivilegien stifteten Uneinigkeit zwischen Privilegierten und ihren Gemeinden. Dies ereignete sich zum Beispiel als Hans Neuman 1645 in Hejnice (Haindorf) „unvermögen“ vorgab,<sup>91</sup> Martin Gottels 1656 in Jindřichovice pod Smrkem behauptete, er sei ein „pachtmann“ und kein Angesessener,<sup>92</sup> oder der Schmied in Předlance (Priedlanz) 1685 Steuerfreiheiten für das Handwerk beanspruchte.<sup>93</sup> Zudem waren, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, hohe Steuern ein Hauptgrund dafür, dass Dorfgemeinden versuchten, weibliche Haushaltsvorstände zu enteignen, was zu den niedrigen und fallenden Anteilen weiblicher Haushaltsvorstände beigetragen hat.<sup>94</sup> Der aktive und passive Widerstand gegen Steuern brachte also in Gestalt des Geld- und Zeitaufwands, der Konflikte und der Diskriminierung gegen ökonomisch Schwache seine eigenen Kosten mit sich.

## b) Die Militarisierung

Die Militarisierung verursachte ein ähnliches Muster des kostspieligen Widerstands und der Suche nach Privilegien. Junge Männer, die für die ungarischen Feldzüge, den Böhmisches Aufstand oder den Dreißigjährigen Krieg eingezogen wurden, erschienen nicht bei der Musterung, sabotierten ihre Waffen und

<sup>86</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 11v (18.1.1656).

<sup>87</sup> SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 31v (26.4.1686).

<sup>88</sup> SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 26r (8.11.1687).

<sup>89</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 19v-20r (7.12.1649).

<sup>90</sup> SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 11v (22.5.1685).

<sup>91</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 31r (2.6.1645).

<sup>92</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 16v (3.2.1656).

<sup>93</sup> SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 2v (17.3.1685).

<sup>94</sup> Siehe *Ogilvie, Sheilagh / Edwards, Jeremy*: Frauen und ‚Zweite Leibeigenschaft‘ in Böhmen. *Bohemia* 44 (2003) 100-145. — Ein Beispiel dazu in SOA Děčín, HS, 2. část, Úřední protokol 1685-87, fol. 10v (8.5.1685).

Ausrüstung oder flüchteten einfach.<sup>95</sup> Widerstand führte auch hier zu Konflikten innerhalb von Gemeinden. Einer ergab sich etwa 1619, als Michel Michles den Dorfrichter und das ganze Dorfgericht beschuldigte, nur „sein ganzes gutt“ für sich bekommen zu wollen, indem sie ihn zur Musterung meldeten.<sup>96</sup> Untertanen in Frýdlant widersetzten sich fremden Soldaten, die in den Dörfern in großer Zahl einquartiert waren. Sie unterwarfen sich nicht immer passiv den täglichen Erpressungen von Lebensmitteln oder den kontinuierlichen Gelegenheitsplünderungen, sondern setzten sich – manchmal gewaltsam – zur Wehr. Im Jahr 1655 etwa erhielt Görg Walters Schwiegersohn eine Strafe von vier Reichstalern, weil er in Jindřichovice pod Smrkem auf einen einquartierten Reiter hatte schießen wollen und auf einen zweiten einen Stein geworfen hatte.<sup>97</sup>

Der Wirksamkeit der Militarisierung war auch dadurch Grenzen gesetzt, dass böhmische Untertanen nicht den Armeekommandanten sondern nur ihrem Feudalherrn Gehorsam schuldig zu sein glaubten. Im Dezember 1618 sind mehr als die Hälfte der Untertanen von Frýdlant, die Christoph von Redern für den Kampf gegen die Habsburger rekrutiert hatte, ohne Erlaubnis wieder nach Hause gegangen.<sup>98</sup> Ihre Fahnenflucht war eine Reaktion auf ihren Befehlshaber, der ihnen – nachdem er sie tagelang barfuß marschieren ließ – verbot, in Časlav (Časlau) anzuhalten, um Schuhe und Strümpfe zu kaufen. Als sie versuchten, an Christoph von Redern zu appellieren, „hette der hauptman geandworttet sie wehren ihme vnttergeben, der her S. gn: hette ahn izo mit ihnen nichts zuschaffen“.<sup>99</sup> Wie sie aber erzählten, behandelte sie der Gutsherr selbst im Feld als seine feudalen Untertanen: „als Ihr. Gn: zu Brandeß [Brandýs nad Labem] gewesen, vnd bej ihnen voruber geritten, hette ehr zu ihnen gesagt, sie sollen sich redlich halten, welcher keinen ehrlichen nahmen tzurucke bringen wurde, denselben wolte ehr vor keinen vntterthanen wißen“.<sup>100</sup> Als im April 1619 ein Patent der böhmischen Stände in Frýdlant eintraf, in dem den Lehensadeligen von Frýdlant „zu defendirung algemeinen vaterlandes“ zu erscheinen befohlen wurde, reagierten sie alle gleich und entschuldigten sich damit, dass lediglich der Gutsherr „ihr einiger herr“ wäre, „demselb[en] wehren sie gehorsamblichen nachzufolgen schuldig, hette ihnen niemandes dießer halbes ettwas anzubeuehlen, wolten Ihr Gn: auch gerne welchen Ihr. Gn: be-

<sup>95</sup> Siehe zum Beispiel SOA Děčín, HS, Kart. č. 57, Úřední protokol 1593-1610, fol. 69v (19.7.1605), 99v (5.5.1608), 101v (15.7.1608); HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1609-11, fol. 90bv (28.2.1611).

<sup>96</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 164v (13.4.1619).

<sup>97</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1655-56, fol. 1v (16.11.1655).

<sup>98</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 135r (29.12.1618): 26 friedländische Soldaten „bring[en] ihre ehrliche kündigttschafft“; sechzehn Fahnenflüchtige bekamen „ihren ehrlichen nahmen wieder [...] vnd Papporten erteilet“. Neun wurden als „Rädelsführer“ bestraft.

<sup>99</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 133r-134v (15.12.1618).

<sup>100</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 135r (29.12.1618).

gehreten, folgen, vnd ihre schuldige dienste praesentiren“.<sup>101</sup> Für sie wie für die ländlichen Untertanen war der Militärdienst immer noch ein „Dienst“ gegenüber ihrem Feudalherrn und keine Bürgerpflicht gegenüber einem „Vaterland“. Die quasifeudale Eigenschaften der böhmischen Militarisation wird 1645 sichtbar, als die Versorgungskosten für die Garnison von Frýdlant aus der herrschaftlichen Rentkasse bezahlt wurden, weil das Kreisamt diesbezüglich keine Hilfe leistete.<sup>102</sup> Nicht nur der Widerstand der Untertanen sondern auch ihre geteilten Loyalitäten müssen in jeder Einschätzung der Wirksamkeit der frühmodernen militärischen Maschinerie in Betracht gezogen werden.

### c) Die wirtschaftliche Regulierung

Die gründliche Regulierung der Landwirtschaft, des ländlichen Gewerbes, der Proto-Industrie, des Handels und des Konsums durch böhmische Gutsherren – ob im eigenen Interesse oder in dem des Staates – war in mancher Hinsicht beeindruckend. Es wurden jedoch nur jene Tätigkeiten überwacht, die Vorteile für die Gutsherren oder für andere Interessensgruppen (zum Beispiel Zünfte, privilegierte Dorfrichter, Müller) brachten, die einen Gewinn darin sahen, die Gutsherrschaft auf Verstöße aufmerksam zu machen.

Wie ich in einem Aufsatz ausführlich analysiert habe,<sup>103</sup> dachten sich Untertanen in Frýdlant sehr kreativ neue wirtschaftliche Aktivitäten aus, um die Lücken in der Überwachung auszunutzen. Beispiele wären ein Mann aus Luh [Mildenau], der 1586 Hühner nach Görlitz exportierte,<sup>104</sup> einer aus Dolní Řasnice, der 1607 Eisen aus der Oberlausitz einfuhrte,<sup>105</sup> zwei Männer aus Luh, die 1655 österreichischen Wein importierten und an südböhmische adelige Beamte verkauften,<sup>106</sup> und schließlich die Männer aus Jindřichovice pod Smrkem und Nové Město pod Smrkem (Neustadt an der Tafelfichte), die 1656 Honig aus Gryfów Śląski (Greiffenberg in Schlesien) brachten.<sup>107</sup> Die Erwerbsmöglichkeiten – aber auch die Grenzen – dieser informellen Wirtschaft werden durch den Fall von Christof Herbig aus Luh veranschaulicht, der 1652 in einen Konflikt über den Schindelexport nach Sachsen geriet, zwei Bauern wegen Betrugs und Überfalls anklagte, letztlich aber selbst vier Reichstaler Strafe zahlen musste, weil er nur ein armer Hausgenosse (Inwohner) war, der der Gutsherrschaft keine Dienste verrichtete und Kleinhandel betreibt, anstatt

<sup>101</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 166v-167r (25.4.1619).

<sup>102</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 24r (30.5.1645).

<sup>103</sup> *Ogilvie*, Sheilagh: Zur ökonomischen Welt der Untertanen in Böhmen. Eine Fallstudie zur Herrschaft Frýdlant. In: Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.-19. Jahrhundert. Hrsg. von Markus Cerman und Hermann Zeitlhofer. Wien-München 2002, 145-173.

<sup>104</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1583-92, fol. 29v (2.9.1586).

<sup>105</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 57, Úřední protokol 1593-1610, fol. 94v (18.5.1607).

<sup>106</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 196r-196v (19.6.1655).

<sup>107</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1656-60, fol. 12 (21.11.1656).

ein untertäniges Anwesen zu übernehmen.<sup>108</sup> Dieser Fall beleuchtet die Grenzen des informellen Sektors, wie er in vielen Entwicklungsökonomien existiert: Herbig schuf sich durch informelles „Kaupeln“ außerhalb des regulatorischen Rahmens als Inwohner eine bessere Subsistenz, als durch herkömmliches Bewirtschaften etwa einer Häuslerstelle, mit der Robot- und Steuerleistungen verbunden gewesen wären, möglich war. Indessen konnte er sich nicht auf die Durchsetzung seiner Verträge (contract enforcement) verlassen, was seinen Beitrag zur ländlichen wirtschaftlichen Entwicklung stark beschränkte.<sup>109</sup>

Selbst in streng überwachten Sektoren, wie dem Markt für Salz oder Bier, gab es ständig irreguläre Aktivitäten. Wie andere Studien gezeigt haben, führte das landesherrliche und gutsherrschaftliche Salzmonopol zu großen Profiten für die Krone und die adeligen Gutsherren und zu einer hohen Belastung der Untertanen. Dieses Monopol gab aber auch kontinuierlich zum Versuch Anlass, Salz in das Land einzuschmuggeln oder auf dem Schwarzmarkt zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen.<sup>110</sup> Im Oktober 1617 zeigte der Fall eines einzigen Dorfbewohners, der gegen das staatliche Salzmonopol verstoßen hatte, dass mehr als 40 Personen, viele davon Frauen oder landlose Hausgenossen, Schwarzhandel mit Salz betrieben.<sup>111</sup> Spätere Fälle enthüllen ein regelrechtes Netzwerk von Dorfbewohnern, die über erhebliche Entfernungen reisten, um billiges Salz auf dem Schwarzmarkt zu besorgen.<sup>112</sup>

Dies veranschaulicht ein Bewusstsein der Untertanen über die typischen Auswirkungen von Monopolen: Mangel, hohe Preise, kostspielige Unterwanderung der Regulierung und blühender Schwarzhandel. Solche Monopole riefen auch ständige und teure Privilegiengesuche hervor: um von den Regulierungen befreit zu werden und sie zum eigenen Vorteil zu ändern beziehungsweise zu ungunsten anderer. Als Mertten Wildner aus Heřmanice (Hermsdorf) versuchte, sein Monopol auf den Verkauf von importiertem Salz in einem spezifischen Dorf gegenüber einem möglichen Konkurrenten aus einem anderen Dorf zu verteidigen, gab es 1627 eine große Schlägerei.<sup>113</sup> Die Gemeinde Dolní Řasnice beschwerte sich 1645 über die dortigen Salzhändler, weil sie vom Handel kei-

<sup>108</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 155r (31.7.1652).

<sup>109</sup> Zum beschränkten Entwicklungspotential des informellen Sektors vgl. zum Beispiel *Todaro*, Michael: *Economic development in the Third World*. Harlow 1989, 270f.; *de Soto*, Hernando: *The other path. The invisible revolution in the Third World*. New York 1989.

<sup>110</sup> Vgl. den Beitrag von Eduard *Maur* (36f.). Für Beispiele wie diese Monopole zwischen Gutsherren und kaiserlichen Beamten vereinbart wurden: SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1650, fol. 17r (24.1.1651), 20v (16.1.1651); HS, 2. část, dodatky č. 11, Úřední protokol 1687-92, fol. 49v (1.7.1692).

<sup>111</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 53v (3.10.1617).

<sup>112</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1611-16, fol. 75r (20.11.1613), 76v (4.12.1613), 90r (22.7.1614), 95v (31.10.1614); Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 64v (1.12.1617); Kart. č. 78, Úřední protokol 1627, fol. 45r (23.10.1627); Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 20v (29.5.1645).

<sup>113</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1627, fol. 45r (23.10.1627).

nen Zins entrichteten, die Gemeinde hingegen Salzzins an die Gutsherrschaft zahlte.<sup>114</sup>

Ein ähnlicher Schwarzhandel und vergleichbare Privilegiengesuche waren auch mit der Regulierung des Bierschanks, der proto-industriellen Flachsgarnspinnerei, der Leinenweberei, der Getreidemühlen, des Backens, der Schneiderei, der Schmieden und den meisten anderen ländlichen Gewerben verbunden.<sup>115</sup> Dies heißt nicht, wirtschaftliche Regulierungen wären nicht umgesetzt worden oder hätten keine Auswirkungen gehabt. Die Amtsprotokolle zeigen, dass Verstöße der Gutsherrschaft gemeldet wurden, oft durch Initiativen von privilegierten Gruppen wie Zünften, Städten oder wohlhabenden Schichten der ländlichen Bevölkerung. Die vom Amt verhängten Geld- und Gefängnisstrafen verdeutlichen die dadurch verursachten bedeutenden Kosten und Risiken für die untertänige Bevölkerung. Die wirtschaftlichen Regulierungen wurden im Allgemeinen so weit durchgesetzt, dass sie gutsherrschaftliche oder staatliche Einnahmen brachten, aber längst nicht in dem Ausmaß jener vollständigen Kontrolle der ländlichen Wirtschaft, wie sie als Idee den Instruktionen und Jahrdingsartikeln zugrunde lag, oder manchmal von Historikern, die solche Bestimmungen automatisch als gegeben annehmen, vermutet wird. Zudem verursachte der Widerstand, die Unterwanderung und das Umgehen mit den Regulierungen ebenfalls Kosten und trug zur Abdrängung in den informellen Sektor bei, wo das Entwicklungspotential gehemmt wurde.<sup>116</sup> Auch in dieser Hinsicht ähnelte Böhmen anderen Territorien im frühneuzeitlichen Europa, wo Versuche der zentralen oder auch lokalen Obrigkeiten, die wirtschaftlichen Aktivitäten von Individuen zu diktieren, oft nicht erfolgreich waren.<sup>117</sup>

#### d) Die Konfessionalisierung

Gegen die Konfessionalisierung wurde ebenfalls Widerstand geleistet, auch sie wurde umgangen, was zumindest für die ersten zwei bis drei Generationen Fragen nach dem Ausmaß der lokalen Wirkung aufwirft. Diese Situation mochte in deutschsprachigen Herrschaften in der Nähe der Landesgrenzen besonders wahrnehmbar gewesen sein, weil hier die Kosten einer Emigration in andere deutschsprachige Territorien für die Untertanen vergleichsweise gering waren, was diese attraktiver als eine Bekehrung erschienen ließ. Auch konnten nichtkatholische Geistliche leichter vom Ausland kommen und den ländlichen Untertanen in ihrer Sprache predigen.<sup>118</sup> Andere Forschungen betonen aber,

<sup>114</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 20v (29.5.1645).

<sup>115</sup> *Cerman*: Proto-Industrialisierung 1996, besonders Kapitel 2; *Ogilvie*: Zur ökonomischen Welt 2002.

<sup>116</sup> *Todaro*: Economic development 1989, 270f.; *de Soto*: The other path 1989.

<sup>117</sup> *Brewer / Hellmuth*: Introduction 1999, 11, 18; *Klippel*: Reasonable aims of civil society 1999, 82, 86f.; *Ogilvie*: The state in Germany 1999, 182-199.

<sup>118</sup> Vgl. ähnliche Befunde für Rokytnice nad Jizerou (Rochlitz an der Iser) in der nordböhmischen Herrschaft Jilemnice (Starkenbach) in *Donth*: Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf 1993, 17-19, 25-27.



dass alle Teile Böhmens bis ins 18. Jahrhundert unter einem Mangel an ländlichem Kirchenpersonal und an den Möglichkeiten seiner Bezahlung litten. Dies wäre ein ernst zu nehmendes Hindernis für die Konfessionalisierung, die eine kontinuierliche und gründliche Überwachung des Glaubens und der religiösen Praxis erforderte.<sup>119</sup>

Vor 1651 war die Gegenreformation in der Herrschaft Frýdlant so gut wie wirkungslos. Danach wurde sie auf Biegen und Brechen durchgesetzt, aber die dadurch verursachte enorme Emigrationswelle zeugt vom Ausmaß des lokalen Widerstands.<sup>120</sup> Er wird durch eine Flut von konfessionellen Konflikten vor dem Amt in der Nachkriegszeit unterstrichen (Tabelle 2, S. 83). Trotz eines wachsenden Lippenbekenntnisses gegenüber der neuen Konfession schafften es die Habsburger nicht, die böhmischen Gutsherren zur Rückgabe der unterschlagenen Renten und Zehnten an die Kirche zu bewegen. Folglich hatten viele Dörfer lange Zeit keine ortsansässigen Geistlichen und es gab in der Herrschaft Frýdlant, wie anderswo in der Region, daher keine wirksame lokale Kontrolle über religiöse Observanz.<sup>121</sup>

Privilegiengesuche durch Untertanen und wirtschaftliche Kalkulationen seitens der Beamten und Geistlichen milderten den konfessionellen Eifer. Im Jahr 1649 gab zum Beispiel Hans Eiffeler beim Amt an, Görg Schubarth hätte ihn beim protestantischen Prädikanten angeklagt, um selbst die Instandsetzung des Widdums übernehmen zu können. Da die Herrschaft nun wieder katholisch geworden sei, sollte Schubart ausgewiesen und er selbst wieder eingestellt werden. Schubart aber behauptete, der lutherische Prädikant hätte Eiffeler ohnehin das Land entziehen wollen, weil er es schlecht bewirtschaftete und auch nicht genug Vieh für Dünger hielt. Er bezahle die Pacht nicht rechtzeitig, daher habe der Prädikant ihm, Schubarth, das Land gegeben. Die gutsherrschaftlichen Beamten entschieden sich mit Zustimmung der katholischen Geistlichen zugunsten des fleißigen obwohl lutherischen Schubart und gegen den faulen (katholischen) Eiffeler: „weil er auch gar ein schlechten wirth oder pachtman gegeben, auch dass pachtgeld langsam abgefihrt vnd keine termin gehalt. Alß [...] er Schubarth von dato an [...] sich drinnen vfhalt[en] solle [...] hergeg[en] wollen Ihr Hochw[ürden] den Eiffeler alß einen gutten Catholisch[en] man, kommend[en] Frühling [...] zu etwaß behülflich. sein“.<sup>122</sup> Wie bei anderen staatlichen Initiativen lernten Untertanen in Böhmen, die Konfessionalisierung zu ihrem eigenen Vorteil zu manipulieren.

<sup>119</sup> *Gindely*, Anton: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Leipzig 1894; *Bérenger*, Jean: The Austrian Lands. Habsburg absolutism under Leopold I. In: Absolutism in seventeenth-century Europe. Hrsg. von John Miller. Houndmills-London 1990, 157-174, hier 159-164.

<sup>120</sup> *Gindely*: Geschichte der Gegenreformation 1894; *Schlenz*, Johannes: Beiträge zur katholischen Reformbewegung auf der Herrschaft Friedland von 1624-31. Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues 18 (1924) 149-162.

<sup>121</sup> *Bérenger*: Austrian Lands 1990, 159-164.

<sup>122</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1649-55, fol. 4c-5 (2.11.1649).

Paradoxerweise scheint die staatliche Konfessionalisierung die religiöse Observanz sogar geschwächt zu haben. Nach Tabelle 2 machten die mit Glauben und religiöser Praxis zusammenhängenden Gerichtsverhandlungen – Anwesenheit bei Gottesdiensten, Entheiligung des Sonntags, Fluchen, religiöse Lehren – vor 1618 einen großen Anteil aller religiösen Fälle aus (32 Prozent), aber während des Krieges und unmittelbar danach nur rund elf Prozent und nur drei Prozent in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts. Die Fälle im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Basis der Kirche, von denen viele gleichzeitig die Anwesenheit eines Geistlichen in der Gemeinde belegen, machten 23 bis 24 Prozent aller religiösen Fälle vor dem Krieg sowie 30 Prozent während des Krieges aus, aber nur 13 Prozent nach 1648 und lediglich sechs Prozent in den 1680er und 1690er Jahren. Geistliche als Individuen waren vor 1618 an 20 Prozent aller mit Religionsfragen verbundenen Gerichtsangelegenheiten beteiligt, zwischen 1618 und 1648 an 16 und lediglich an ein bis drei Prozent während der gesamten Nachkriegszeit. Dieser Befund stimmt mit dem festgestellten Mangel an kirchlichen Finanzen und an Kirchenpersonal in ländlichen Gegenden Böhmens bis ins 18. Jahrhundert überein.

Den von Fragen des Glaubens und der wirtschaftlichen und physischen Präsenz der Kirche in den ländlichen Gemeinden beherrschten Aktivitäten des Amtes vor 1648, folgte danach eine neue, wie besessene Konzentration auf die religiöse Zugehörigkeit. Diese Kategorie war vor dem Krieg unwichtig, machte aber zwischen 1618 und 1648 schon elf Prozent aller religiösen Fälle, 1649 bis 1664 44 Prozent und immer noch 18 Prozent zwischen 1685 und 1692 aus. Ein Streit auf der Ebene der Gutsherrschaft über die Frage der Zugehörigkeit einer bestimmten Dorfkirche zu einem evangelischen und nun zur sächsischen Oberlausitz gehörenden Lehensadeligen oder zum katholischen und böhmischen Gutsherrn von Frýdlant dominierte in der Nachkriegszeit zunehmend die „religiösen“ Amtsgeschäfte. Dieser Konflikt könnte eingeschränkt als Fortsetzung der Besessenheit mit der Rekatholisierung interpretiert werden. Es wäre denkbar, dass die oben diskutierte Bedeutung von sexuellen und ehelichen Verstößen vor Gericht in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts für eine Erholung des Zugriffs der Kirche auf das Alltagsleben steht. Dennoch hätte er sich vom Bereich des Glaubens und der religiösen Praxis auf jenen der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens verschoben. Da sich dieses Resultat aber nur auf die sieben Jahre von 1685 bis 1692 bezieht, sollte man es vorsichtig interpretieren, bis vergleichbare Resultate aus anderen Herrschaften Böhmens zur Verfügung stehen.

Einstweilen scheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass in der Herrschaft Frýdlant nach 1648 religiöse Angelegenheiten wachsende Aufmerksamkeit seitens des Amtsgerichts erhielten. Ihre Inhalte haben sich aber radikal verändert. Von Gerichtsverhandlungen, die von Untertanen selbst angezettelt wurden und sich mit religiöser Observanz, Kirchenausstattung und den Beziehungen zur ortsansässigen Geistlichkeit befassten, verschob sich der Schwerpunkt auf jene Fälle, die von der Gutsherrschaft geführt wurden, und die nur

konfessionelle und herrschaftliche Zugehörigkeit und teilweise die Sozialdisziplinierung des privaten Lebens behandelten. Es ist ernsthaft zu bezweifeln, dass die Konfessionalisierung eine andere als die bloß formell zur Schau gestellte Einwilligung der widerständigen Untertanen in die Staatsreligion mit sich gebracht hat.

#### e) Die Sozialdisziplinierung

Noch offensichtlicher scheinen die Grenzen der Sozialdisziplinierung des privaten Lebens. Zwar wurden in der Herrschaft Frýdlant reichlich Instruktionen beziehungsweise Jahrdingsartikel erlassen, die viele der gesellschaftlichen und sexuellen Aktivitäten, die man von Polizeyordnungen im gesamten Alten Reich kennt, regulierten. Doch machte die Überwachung nur einen relativ geringen Anteil am Amtsgeschäft aus (Tabelle 4), und sie war während des Dreißigjährigen Krieges und danach signifikant niedriger als in der Vorkriegszeit. Die scheinbare Intensivierung der Sozialdisziplinierungsbemühungen in den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts stützt sich nur auf Analysen von sieben Jahren Amtsprotokollen und muss deshalb vorsichtig interpretiert werden.

Wo Sozialdisziplinierung tatsächlich auftrat, war sie oft nur ein Anlass, jemanden zu disziplinieren, den die Beamten aus anderen Gründen bestrafen wollten. So war 1645 die Schwester von Michel Augsten in Bílý Potok (Weißbach) eine von nur zwei Untertanen der Herrschaft, die je für Entweihung des Sonntags bestraft wurden, nur weil sie sowieso schon beschuldigt worden war, wegen des Ausgedinges einen familiären Konflikt zwischen ihrer Mutter und ihrem Bruder angestiftet zu haben.<sup>123</sup> Jacob Hildebrand war der Einzige, der jemals für das „Tabaktrinken“ bestraft wurde, trotz wiederholter Verbote gegen diesen Freizeitgebrauch in kaiserlichen und gutsherrschaftlichen Ordnungen. Dies ereignete sich lediglich im Zuge einer Vorladung vor das Amt, nachdem er seinen Bruder, den Dorfrichter von Albrechtice (Olbersdorf), im Dorfgericht geschmäht und geschlagen hatte.<sup>124</sup> Im gesamten Untersuchungszeitraum wurde nur Nicholas Förster 1651 wegen ungebührlicher Hochzeitsfeierlichkeiten angeklagt. Anlass dazu war jedoch, dass er den Dorfrichter zu einer Barzahlung für das Bier überredete, statt „dem alten herkommen nach, ein bier zueg oder brauthbier [zu] halten [...], wardurch Gn.: herrschafft bier abzugehen pflaget“.<sup>125</sup>

Die böhmischen Obrigkeiten bekundeten wenig Interesse in jene Komponenten der Sozialdisziplinierung, die sich auf Freizeit, Trinken und Volkskultur bezogen (Tabelle 4) und konzentrierten ihre Aufmerksamkeit fast vollständig auf sexuelle und eheliche Verstöße. Dafür dürfte wohl die Überwachung von Ehe und Fertilität der Untertanen im Zusammenhang mit den ökonomischen

<sup>123</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 78, Úřední protokol 1645, fol. 39r (17.6.1645).

<sup>124</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 80, Úřední protokol 1661-64, fol. 8 (30.3.1661).

<sup>125</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 79, Úřední protokol 1650-51, fol. 40r-40v (23.5.1651).

Interessen der Gutsherren und des Staates ausschlaggebend gewesen sein. Sie beeinflussten die Möglichkeiten von Haushalten und Gemeinden zur Entrichtung ihrer herrschaftlichen und staatlichen Abgaben. Diese strenge ökonomische Perspektive des Amtsgerichts auf die außereheliche Sexualität sieht man zum Beispiel in der zögernden Haltung, im Fall einer vorehelichen Schwangerschaft eine Ehe zu erzwingen, wenn der Mann sich weigerte. Es bestehe die Gefahr, „daß, da er hier zue gezwungen wurde, einen landlaufer abgeben, vndt dz gutt zur wüsteney gerathen möchte“. <sup>126</sup> In Frýdlant wurde Unzucht nur dann bestraft, wenn dies praktikabel und von Nutzen für den Gutsherrn war, nicht aufgrund des Ziels einer abstrakten Sozialdisziplinierung. Dieser Befund deckt sich mit der Schlussfolgerung von Jaroslav Pánek, wonach im frühneuzeitlichen Böhmen „die Durchsetzung der guten Policey und die Sozialdisziplinierung der Untertanen meist am Schutz der Staats- und Herrscherinteressen orientiert“ war. <sup>127</sup>

### Zusammenfassung

Viele der staatlichen Maßnahmen, die in Westeuropa durch Dorfgemeinden, Städte, Zünfte und die Kirche umgesetzt wurden, fanden in Frýdlant ihre Ausführung durch den Gutsherrn. <sup>128</sup> In beiden Fällen ging ihre Legitimierung letzten Endes auf die Territorialherren zurück, und die eigentlichen Maßnahmen unterschieden sich kaum. Nur die lokalen Agenten des Staates waren verschieden. Diese Ergebnisse bestätigen Hypothesen der neueren Literatur über die beherrschende Bedeutung korporativer Interessensgruppen und Institutionen in den wachsenden Staatsapparaten des frühneuzeitlichen Europas. <sup>129</sup> Die Territorialherren schufen die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Gutsherren in den ‚refeudalisierten‘ (und in manchen grundherrschaftlichen) Gesellschaften sowie den Kommunen und Zünften in westeuropäischen Gesellschaften ermöglichten, ihre eigene Macht auszudehnen. <sup>130</sup> Die Symbiose war ähnlich. Kurz zusammengefasst: Die böhmischen Gutsherren waren nichts

<sup>126</sup> SOA Děčín, HS, Kart. č. 77, Úřední protokol 1583-92, fol. 30r (2.10.1586); Kart. č. 78, Úřední protokol 1616-19, fol. 142v (16.2.1619).

<sup>127</sup> Pánek: Policey 1996, 327.

<sup>128</sup> Wie auch konstatiert von Winkelbauer: Sozialdisziplinierung 1992; Weber: Disziplinierung und Widerstand 1995; Pánek, Jaroslav: Politický systém předbělohorského českého státu [Das politische System des böhmischen Staates im Zeitalter vor dem Weißen Berg]. Folia historica Bohemica 11 (1987) 41-88.

<sup>129</sup> Siehe zum Beispiel Vierhaus, Rudolf: Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert. In: Deutschland im 18. Jahrhundert: Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Hrsg. von Rudolf Vierhaus. Göttingen 1987, 33-49, hier 40; Ogilvie: The state in Germany 1999; Brewer / Hellmuth: Introduction 1999, 9f.

<sup>130</sup> Zur Bedeutung des Staates für die Position der Feudalherren in Böhmen wie auch in anderen Teilen Ostmitteleuropas siehe Hroch / Petrán: Das 17. Jahrhundert 1981, 126-128, 133, 135, 140, 143-155.

als ein weiterer Agent und Nutznießer des aufsteigenden frühmodernen Staates. In mancher Hinsicht verkörperten sie den Staat, weil Adelige die meisten staatlichen Ämter in Böhmen einnahmen.

Staatliche Maßnahmen hatten aber in Böhmen keinen vollständigen Erfolg. Ihre unvollständige Durchführung hatte drei Ursachen. Erstens das fehlende Interesse – und zum Teil auch die mangelhafte Umsetzung – seitens des mächtigsten lokalen Agenten des Staates, der Gutsherren. Die Gutsherren von Frýdlant hatten eher starke Anreize, Steuern einzusammeln, Soldaten anzuwerben, einzuquartieren und zu versorgen und ihre Untertanen nach 1651 zur Annahme des katholischen Glaubens zu zwingen, weil ihre eigene Stellung in Prag und in Wien von der Durchführung dieser Maßnahmen abhängig war. Selbst vor diesem Hintergrund fehlte ihnen indessen die Macht, den Widerstand ihrer Untertanen völlig zu unterdrücken. Sie hatten zudem Vorteile von der Regulierung der Wirtschaft, soweit sie ihre eigenen oder die staatlichen Einnahmen erhöhte, wie bei den Brau- und Salzmonopolen. Hier umgingen die Untertanen die Bestimmungen, legten sie entsprechend ihren eigenen Interessen aus oder schufen sich in den Lücken des Regelsystems neue wirtschaftliche Spielräume. Maßnahmen zur Sozialdisziplinierung des privaten Lebens der Untertanen, wie sie in Böhmen und überall in Europa auf der Wunschliste von Fürsten, Grund- und Gutsherren standen, gingen in Frýdlant zwischen 1583 und 1664 signifikant zurück. Es wäre aber denkbar, dass sich dieser Trend in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts umkehrte. Wenn sie getroffen wurden, dienten sie nur als Hebel für dahinter liegende bedeutendere gutsherrschaftliche oder fiskalische Interessen. Diese Resultate sind nicht für Frýdlant spezifisch, sondern finden viele Parallelen in der Forschung über die Sozialdisziplinierung in anderen Teilen Böhmens und des ‚refeudalisierten‘ Ostmitteleuropa.<sup>131</sup>

Der zweite Grund für die unvollkommene Durchführung staatlicher Initiativen war der Widerstand der anderen Hauptinstitution auf lokaler Ebene, der Dorfgemeinde. Im Gegensatz zu dem oft wiederholten Argument, wonach Dörfer in Böhmen in diesem Zeitraum jegliche Autonomie verloren haben,<sup>132</sup> zeigen die Amtsprotokolle von Frýdlant eine starke und gut organisierte Dorfverwaltung. Auf ihrer Grundlage konnten die Untertanen ihren Widerstand gegen staatliche und gutsherrschaftliche Vorhaben vorbereiten und die meisten Konflikte innerhalb der Dörfer beilegen, ohne überhaupt die Aufmerksamkeit (und Kontrollwünsche) des Gutsherren auf sie zu lenken. Sogar in Situationen, in denen Dorfgemeinden staatlichen Regulierungen entsprachen oder Übertretungen dem Amt meldeten, hatte dies im Allgemeinen nur die Wahrnehmung

<sup>131</sup> Siehe zum Beispiel *Pánek*: *Policey* 1996, 327; *Winkelbauer*: *Sozialdisziplinierung* 1992, 335-339.

<sup>132</sup> *Válka*, Josef: *Hospodářská politika feudálního velkostatku na předbělohorské Moravě* [Wirtschaftspolitik der feudalen Gutswirtschaft in Mähren in der Periode vor der Schlacht am Weißen Berg]. Brno 1962; *Petráň*, Josef: *Poddaný lid v Čechách na prahu třicetileté války* [Das untertänige Volk in Böhmen an der Schwelle des Dreißigjährigen Krieges]. Praha 1964.

der eigenen Interessen zum Zweck. Die Dörfer von Frýdlant blieben teilweise deshalb als starke Einheiten bestehen, weil sie entweder in Fällen mangelnder Widerstandsmöglichkeiten mit Staat und Gutsherrschaft kollaborierten oder im Interesse wenigstens eines Teils ihrer Angehörigen agierten (im Allgemeinen des mächtigsten Teils). Auch in dieser Hinsicht war diese Herrschaft keineswegs ein Sonderfall. Dorfgemeinden blieben in vielen ‚refeudalisierten‘ Gesellschaften Ostmitteleuropas als starke Institutionen erhalten, eben weil sie mit der gutsherrschaftlichen Verwaltung in einigen Bereichen zusammenarbeiteten, um sie in anderen Bereichen umgehen zu können.<sup>133</sup>

Der Widerstand individueller Untertanen war eine weitere Ursache für die Grenzen staatlichen Zugriffs. Zwar klagten die Dorfbewohner der Herrschaft Frýdlant einander gegenseitig beim Amt – wegen Verstößen gegen Steuerzahlung, militärische Einquartierung, wirtschaftliche Regulierungen und sogar manchmal wegen Verstößen gegen die religiöse, familiäre und sexuelle Disziplin. Dies waren aber keine verängstigten und sozialdisziplinierten Untertanen, sondern schlaue und rationale Individuen, die das regulatorische System für ihre eigenen Interessen zu nutzen wussten. Sowohl Dorfgemeinden wie auch einzelne Bauern nutzten zum Beispiel die gutsherrschaftliche Macht, um weibliche Haushaltsvorstände um ihre Anwesen zu bringen. Dabei gaben sie vor, nur die Leistung gutsherrschaftlicher und staatlicher Zahlungen sicherstellen zu wollen.<sup>134</sup> Es gab vor dem Amt in Frýdlant viele Fälle, in denen die Untertanen von jenen Aspekten der staatlichen Überwachung Gebrauch machten, die für sie nützlich waren, während sie die übrigen zu umgehen versuchten. Böhmen wies auch in dieser Hinsicht regional spezifische Beispiele für ein weit verbreitetes Phänomen auf, das aus Mikrostudien über das Wachstum des Staates im Alten Reich und Europa in der Frühen Neuzeit hervorgeht: ein „large gap between the claims of absolutist regimes and the situation on the ground“.<sup>135</sup>

Was nicht heißt, dies wäre ein goldenes Zeitalter der Dorfautonomie und individueller Freiheit gewesen. Wachsende Forderungen von Gutsherren und Staat machten das Leben für Untertanen in Böhmen zwischen dem späten 16. und dem ausgehenden 17. Jahrhundert härter. Der Widerstand ländlicher Gemeinden und einzelner Untertanen gegen staatliche Kontrollen sowie die Versuche, diese zu umgehen und für ihre eigenen Zwecke zu nutzen, war nicht ohne Kosten. Die Existenz der Regulierungen gab Anstoß zu irregulären Tätigkeiten im Schwarzhandel und zu kostspieligen Privilegiengesuchen. Der Handel auf informellen Märkten mit ihren Problemen im Bereich der Durchsetzung von Verträgen und der Rechtsverbindlichkeit war weniger effizient und gerecht als jener auf legalen Märkten, und überdies wirkte er wachstumshemmend. Auch die Suche nach Privilegien hatte negative Folgen, indem sie

<sup>133</sup> Vgl. die Diskussion in *Weber*: Bereitwillig gelebt Sozialdisziplinierung 1998, 437f., und mit einer eher pessimistischen Einschätzung der Handlungsspielräume dörflicher Selbstverwaltung *Winkelbauer*: Sozialdisziplinierung 1992, 334.

<sup>134</sup> *Ogilvie / Edwards*: Frauen 2003.

<sup>135</sup> *Brewer / Hellmuth*: Introduction 1999, 11.

Verluste für die Volkswirtschaft insgesamt verursachte, bittere soziale Konflikte hervorrief und den gesellschaftlichen Reichtum an diejenigen umverteilte, die mächtig genug waren, das regulative System im eigenen Interesse zu handhaben – auf Kosten jener, die dazu nicht in der Lage waren. Sowohl der Aufstieg des Staates als auch die untertänige Reaktion darauf hatten nachhaltige Konsequenzen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des frühneuzeitlichen Böhmen.

Tabelle 1: Fälle des Amtsgerichts Frýdlant im Zusammenhang mit staatlichen und gutsherrschaftlichen Abgaben 1583-1692

Zeitraum	Staatliche Abgaben <sup>a</sup>		Grundherrliche Abgaben <sup>b</sup>		Beide Bereiche in einem Fall		Staatliche oder gutsherrschaftliche Abgaben		Gesamtzahl aller Fälle	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
<b>Vorkriegszeit</b>										
1583-1587	0	0,0	14	6,4	0	0,0	14	6,4	218	100,0
1588-1592	0	0,0	15	7,0	0	0,0	15	7,0	214	100,0
1593-1597	1	1,0	9	9,3	0	0,0	10	10,3	97	100,0
1598-1602	0	0,0	2	2,5	0	0,0	2	2,5	81	100,0
1603-1607	13	3,1	32	7,6	1	0,2	45	10,7	420	100,0
1608-1612	7	1,8	22	5,6	1	0,3	29	7,4	394	100,0
1613-1617	3	1,1	18	6,5	3	1,1	21	7,5	279	100,0
Gesamtzahl Vorkriegszeit	24	1,4	112	6,6	5	0,3	136	8,0	1703	100,0
<b>Kriegszeit</b>										
1618-1619	7	3,4	13	6,3	0	0,0	20	9,6	208	100,0
1627-1631	23	6,4	33	9,1	10	2,8	56	15,5	362	100,0
1645	17	8,9	43	22,5	6	3,1	60	31,4	191	100,0
Gesamtzahl Kriegszeit	47	6,2	89	11,7	16	2,1	136	17,9	761	100,0
<b>Nachkriegszeit</b>										
1649-1654	28	10,2	54	19,7	17	6,2	82	29,9	274	100,0
1655-1659	29	11,8	28	11,4	6	2,4	57	23,2	246	100,0
1660-1664	3	2,7	10	8,9	2	1,8	13	11,6	112	100,0
1685-1692	12	6,7	39	21,7	8	4,4	51	28,3	180	100,0
Gesamtzahl Nachkriegszeit	72	8,9	131	16,1	33	4,1	203	25,0	812	100,0
Summe insgesamt	143	4,4	331	10,1	54	1,6	474	14,5	3276	100,0

## Anmerkungen:

<sup>a</sup> Staatliche Abgaben = Steuer, Kontribution, „Rauchfang“, kaiserliche Steuer, Getreideabgaben, Anlagen auf Angesessene, Landtagschluss, Quartiergeld und alle militärische Abgaben.

<sup>b</sup> Gutsherrschaftliche Abgaben und Dienste = Ackerarbeit, Botenlaufen, „Brettmühlarbeit“, „Diebsgeschoss“, Flachsarbeit, Grundzins, „Halsgerichtsreparaturen“, Handarbeit, Handlangen, Herrschaftsanlagen, Herrschaftsgelder, Hofarbeit, Hofdreschen, Holzmachen, Kinderdienste, Robot, Robotgeld, Schafhüten, Scheibenmachen, Schindelmachen, Spinnen, Wiesendienste, Zins, Zugarbeit mit Pferd, alle Hofarbeiten (Meierhöfe oder Lehen), alle Formen von Dienst (Hof-, Herrschafts-, obrigkeitliche, Pfarr-, Widums-, Lehens-); alle Transportdienste („Fuhrarbeit“), (Butter-, Eisen-, Eisenstein-, Gerste-, Getreide-, Grummet-, Holz-, Heu-, Kalk-, Käse-, Klözer-, Land-, Leinen-, Malz-, Mist-, Salz-, Sand-, Schindel-, Sommer-, Stein-, Wein-, Weizen-, Winter-, Wolle-, Ziegelfuhren).

Quelle: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Historická sbírka, Rodinný archiv Clam-Gallasů, Kart. č. 57, 77-80 (1583-1664); Historická sbírka, 2. část, dodatky (Frýdlant), č. 11 (1685-1692).



Tabelle 2: Fälle des Amtsgerichts Frýdlant im Zusammenhang mit Religion oder Kirche 1583-1692

Kategorie	1583-1617		1618-1645		1649-1664		1685-1692		Gesamtzeit	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
<i>Religiöse Observanz</i>										
Fluchen	10	12,3	2	5,4	0	0,0	1	2,9	13	6,0
Abwesenheit von Kirche/Beichte/Abendmahl	2	2,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	0,9
Verweigerung kirchl. Beerdigung wg. Selbstmord	1	1,2	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Sonntagsentheiligung	0	0,0	1	2,7	1	1,6	0	0,0	2	0,9
Aberglaube, Magie	0	0,0	1	2,7	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Schlechtes Benehmen in Kirche	4	4,9	0	0,0	0	0,0	0	0,0	4	1,9
Böser Geist verleitet zu Verstoß	8	9,9	0	0,0	0	0,0	0	0,0	8	3,7
<i>Erwähnung in anderen Zusammenhängen</i>	1	1,2	0	0,0	6	9,5	0	0,0	7	3,3
Gesamtzahl religiöse Observanz	26	32,1	4	10,8	7	11,1	1	2,9	38	17,7
<i>Katholisierung</i>										
Glauben	0	0,0	2	5,4	15	23,8	3	8,8	20	9,3
Wirtschaftliche Anordnungen	0	0,0	0	0,0	10	15,9	2	5,9	12	5,6
Glauben und wirtschaftliche Anordnungen	0	0,0	2	5,4	3	4,8	1	2,9	6	2,8
Gesamtzahl Katholisierung	0	0,0	4	10,8	28	44,4	6	17,6	38	17,7
<i>Kirchliche Gerichtsbarkeit</i>										
Geistlicher hilft, sex./eheliche Verstöße zu regeln	2	2,5	7	18,9	5	7,9	10	29,4	24	11,2
Kirchenstrafe	13	16,0	3	8,1	3	4,8	5	14,7	24	11,2
Gesamtzahl kirchliche Gerichtsbarkeit	15	18,5	10	27,0	8	12,7	15	44,1	48	22,3
<i>Wirtschaftliche Basis der Kirche</i>										
Zahlung von Kirchengeldern/-steuern	5	6,2	3	8,1	6	9,5	1	2,9	15	7,0
Zahlungen an Pfarrer (Gehalt, Dienste usw.)	14	17,3	8	21,6	2	3,2	1	2,9	25	11,6
Gesamtzahl wirtschaftliche Basis der Kirche	19	23,5	11	29,7	8	12,7	2	5,9	40	18,6
<i>Verwaltung der Kirche</i>										
Bestellung des Kirchenpersonals	1	1,2	2	5,4	2	3,2	1	2,9	6	2,8
Kircheneinrichtungen	4	4,9	0	0,0	1	1,6	0	0,0	5	2,3
Gesamtzahl Verwaltung der Kirche	5	6,2	2	5,4	3	4,8	1	2,9	11	5,1
<i>Geistliche als Individuen</i>										
in nicht-religiösen Zusammenhängen	7	8,6	3	8,1	0	0,0	1	2,9	11	5,1
Verwicklung in persönliche Konflikte	9	11,1	3	8,1	1	1,6	0	0,0	13	6,0
Gesamtzahl Geistliche als Individuen	16	19,8	6	16,2	1	1,6	1	2,9	24	11,2
<i>Herrschaftl. Zugehörigkeit (Pfarrkirche Višňová)</i>										
Gesamtzahl herrschaftliche Zugehörigkeit	0	0,0	0	0,0	8	12,7	8	23,5	16	7,4
Gesamtzahl der Fälle	81	100,0	37	100,0	63	100,0	34	100,0	215	100,0
Anteil an allen Fällen	4,8 %		4,9 %		10,0 %		18,9 %		6,6 %	

Quelle: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Fond Rodinný archiv Clam-Gallasů, Historická sbírka, Kart. č. 57, 77-80 (1583-1664); HS, 2. část, dodatky (Frýdlant), 11 (1685-1692).

Tabelle 3: Fälle des Amtsgerichts Frýdlant im Zusammenhang mit staatlichen Abgaben 1583-1692

Kategorie	1583-1617		1618-1645		1649-1692		Gesamtzeit- raum	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Verwaltung	2	8,3	5	10,6	31	43,1	38	26,6
Anklage wegen Nichtzahlung	6	25,0	5	10,6	5	6,9	16	11,2
Anklage wegen Zahlungswiderstand	5	20,8	3	6,4	1	1,4	9	6,3
Beschwerde gegen hohe/ausbeuterische Einhebung	0	0,0	9	19,1	3	4,2	12	8,4
Beschwerde über dörfliche Einhebungspraxis	3	12,5	6	12,8	2	2,8	11	7,7
Gesuche um Zahlungsnachlass	0	0,0	4	8,5	8	11,1	12	8,4
Gesuche um andere Steuerprivilegien	0	0,0	0	0,0	6	8,3	6	4,2
Konflikte über Verteilung der Abgaben	8	33,3	15	31,9	16	22,2	39	27,3
Gesamtzahl der Fälle	24	100,0	47	100,0	72	100,0	143	100,0

Quelle: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Fond Rodinný archiv Clam-Gallasů, Historická sbírka, Kart. č. 57, 77-80 (1583-1664); HS, 2. část, dodatky (Frýdlant), 11 (1685-1692).

Tabelle 4: Fälle des Amtsgerichts Frýdlant im Zusammenhang mit der ‚Sozialdisziplinierung‘ des privaten Lebens 1583-1692

Kategorie	1583-1617		1618-1645		1649-1664		1685-1692		Gesamtzeit	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
<i>Sexualität</i>										
Sexuell verdächtiges Verhalten	2	1,5	1	3,2	0	0,0	0	0,0	3	1,4
Sexuell unzüchtiges Reden / Gebärden	2	1,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	0,9
Sexuelle Verfolgung	0	0,0	0	0,0	1	3,3	0	0,0	1	0,5
Vergewaltigung	0	0,0	1	3,2	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Beschuldigung der „Unzucht“	10	7,3	0	0,0	3	10,0	1	4,8	14	6,4
„Unzucht“	18	13,1	2	6,5	2	6,7	0	0,0	22	10,0
„Unzucht“ mit Schwängerung	63	46,0	14	45,2	12	40,0	13	61,9	102	46,6
Unterstützung für uneheliches Kind	0	0,0	1	3,2	0	0,0	0	0,0	1	0,5
„Früher Beischlaf“	1	0,7	0	0,0	2	6,7	0	0,0	3	1,4
Kindsmord	3	2,2	1	3,2	0	0,0	0	0,0	4	1,8
Anmeldung von Hebammen	0	0,0	0	0,0	1	3,3	0	0,0	1	0,5
„Französische Krankheit“	2	1,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0	2	0,9
Ehebruch	10	7,3	0	0,0	1	3,3	0	0,0	11	5,0
Gesamtzahl Sexualität	111	81,0	20	64,5	22	73,3	14	66,7	167	76,3
<i>Heirat</i>										
Heiratsregulierung	0	0,0	0	0,0	1	3,3	0	0,0	1	0,5
Heiratsversprechen	9	6,6	8	25,8	1	3,3	2	9,5	20	9,1
Eheliche Konsanguinität	0	0,0	2	6,5	1	3,3	0	0,0	3	1,4
„Blutschande“	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3	14,3	3	1,4
Ehekonflikt	2	1,5	0	0,0	0	0,0	1	4,8	3	1,4
Gesamtzahl Heirat	11	8,0	10	32,3	3	10,0	6	28,6	30	13,7
<i>Freizeit</i>										
Spielen	11	8,0	0	0,0	1	3,3	0	0,0	12	5,5
Tauffeier	1	0,7	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Lichtgänge (Spinnstube) halten	1	0,7	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	0,5
Tabak benutzen	0	0,0	0	0,0	2	6,7	0	0,0	2	0,9
Gesamtzahl Freizeit	13	9,5	0	0,0	3	10,0	0	0,0	16	7,3
<i>Volkskultur</i>										
Aberglauben oder Magie	2	1,5	1	3,2	2	6,7	1	4,8	6	2,7
Gesamtzahl Volkskultur	2	1,5	1	3,2	2	6,7	1	4,8	6	2,7
<b>Gesamtzahl der Fälle</b>	<b>137</b>	<b>100,0</b>	<b>31</b>	<b>100,0</b>	<b>30</b>	<b>100,0</b>	<b>21</b>	<b>100,0</b>	<b>219</b>	<b>100,0</b>
Anteil der Sexualität (in Prozent)	6,5		2,6		3,5		7,8		5,1	
Anteil von Heirat (in Prozent)	0,6		1,3		0,5		3,3		0,9	
Anteil von Freizeit (in Prozent)	0,8		0,0		0,5		0,0		0,5	
Anteil von Volkskultur (in Prozent)	0,1		0,1		0,3		0,6		0,2	
Anteil der Sozialdisziplinierung (in %)	8,0		4,1		4,7		11,7		6,7	

Quelle: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Fond Rodinný archiv Clam-Gallasů, Historická sbírka, Kart. č. 57, 77-80 (1583-1664); HS, 2. část, dodatky (Frýdlant), 11 (1685-1692).